

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

120. Sitzung vom 3. Dezember 2024 von 10:00 bis 12:30 Uhr (Art. 1604-1611)

Vorsitz:	Dr. Mirjam Kosch, Aarau
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretärin
Redaktion:	Oliver Müller, Parlamentsdienst
Präsenz	Anwesend 136 Mitglieder
	Abwesend 4 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend (4): Jürg Baumann, Wettingen; Barbara Borer-Mathys, Holziken; Annetta Schuppisser, Bremgarten; Hannes Tobler, Unterlunkhofen

Die Protokolle der Grossratssitzungen Nrn. 112 bis 113 der Legislaturperiode 2021/24 wurden an der Büro-Sitzung vom 26. November 2024 genehmigt.

Behandelte Traktanden		Seite
1604	Mitteilungen.....	3638
1605	Neueingänge.....	3638
1606	Mia Jenni, SP, Obersiggenthal; Fraktionserklärung.....	3638
1607	Neu eingereichte Vorstösse der Vormittagssitzung.....	3639
1608	Interpellation Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg (Sprecherin), Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli, Monika Baumgartner, Mitte, Tegerfelden, vom 11. Juni 2024 betreffend Auswirkungen der BVG-Reform auf die Versicherten der Aargauischen Pensionskasse(APK); Beantwortung; Erledigung.....	3639
1609	Inpflichtnahme als Leiter Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau für den Rest der Amtsperiode 2023-2026; Christoph Rüedi, Spreitenbach	3639
1610	Einbürgerungen 2024; 4. Serie; Kenntnisnahme	3640
1611	Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze; Steuerstrategie 2022–2030; Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; Volksabstimmung; Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung; Abschreibung (22.143) Postulat der Fraktionen der FDP und der SVP und (22.340) Motion Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, [...].....	3640

1604 Mitteilungen

Vorsitzende: Ich begrüsse Sie herzlich zur 120. Ratssitzung der Legislaturperiode 2021/2024.

Gestern wurde unsere ehemalige Grossratskollegin, Maja Riniker, Suhr, glanzvoll zur Nationalratspräsidentin und somit höchsten Schweizerin gewählt. Eine Delegation des Grossen Rats und des Regierungsrats durfte Maja Riniker unsere Gratulation und Glückwünsche aus dem Kanton Aargau überbringen. Wir freuen uns sehr mit der neuen Nationalratspräsidentin und wünschen ihr ein erfolgreiches und tolles Amtsjahr. Morgen gehen die Feierlichkeiten weiter. Ich bin sicher, einige von Ihnen werden mitfeiern.

Unsere Ratskollegin Renate Häusermann, Seengen, feiert heute Geburtstag. Ich gratuliere Ihnen herzlich und wünsche Ihnen einen schönen Tag. Ein kleines Präsent der Ratsleitung finden Sie auf Ihrem Platz.

[Applaus]

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Präsenzerhebung (siehe S. 3637)

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

- Änderung des Luftfahrtgesetzes; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Zivilluftfahrt vom 27. November 2024
- Änderung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG); Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 27. November 2024
- Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Wohnungswesen vom 27. November 2024
- Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Energie vom 27. November 2024

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

1605 Neueingänge

(GR.24.337-1) Mentorat "Begleiteter Berufseinstieg"; zugewiesen Kommission BKS

(GR.24.338-1) Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg; Anmietung von zusätzlichem Schulraum Etappe 1; Verpflichtungskredit; zugewiesen Kommissionen AVS/BKS

(GR.24.339-1) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; zugewiesen Kommission GSW

(GR.24.349-1) Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; zugewiesen Kommission GSW

1606 Mia Jenni, SP, Obersiggenthal; Fraktionserklärung

Mia Jenni, SP, Obersiggenthal: In den letzten Monaten bekam das Wort "Sicherheit" eine immer gewichtigere Bedeutung. Sei es durch die Kriege in Europa und im Nahen Osten oder der Machtausübung der radikalen Rechten in den USA oder Russland. Sicherheit: ein berechtigtes Bedürfnis in einer Welt voller Spannungen und unnachgiebiger Machthaber. Nur hierzulande wird oft vergessen, dass die grösste Bedrohung für einen Grossteil der Bevölkerung sich nicht international aufbaut, sondern in den eigenen vier Wänden. Jede Woche überlebt eine Frau einen Femizid, alle zwei Wochen wird eine Frau durch die Hand eines Mannes – meistens Ex- oder Lebenspartners – umgebracht.

Dieses Jahr zählen wir bereits 20 ermordete Frauen in der Schweiz. Seit dem 25. November laufen die 16 Tage gegen Gewalt an Frauen, an denen sich nationale und kantonale Stellen sowie NGOs, Stiftungen mit verwandtem Zweck etc. beteiligen und auf die oft klaffenden Lücken in der Umsetzung der Istanbul-Konvention, dem Übereinkommen des Europarats, das Frauen und Mädchen vor verschiedenen Formen der Gewalt schützt, hinweisen. Sie weisen auch darauf hin, dass diese Lücken immer weiter aufgerissen werden. Es ist unsere Pflicht als Grossräte und Grossrätinnen hinzuhören, wenn das Frauenhaus Aargau-Solothurn sagt, dass sie nicht ausreichend Räumlichkeiten, qualifizierte Schutzplätze haben, dass die Ressourcen nicht ausreichen, um die Betroffenen zu betreuen und dann noch ein Nottelefon zu bedienen. Es ist politische Pflicht, uns dafür einzusetzen, dass das Frauenhaus einen 24-stündigen Betrieb aufrechterhalten kann und nicht nur Geld erhält, wenn Gewaltbetroffene die Plätze gerade in Anspruch nehmen. Als Kanton müssen wir wegkommen von einer Subjektfinanzierung, denn man wirtschaftet nicht mit der Sicherheit von Menschen. Es kann nicht sein, dass die einzige Schutzzeineinrichtung für Gewaltbetroffene im Kanton von Spendengeldern abhängig und dadurch in ihrem Bestand unsicher ist. Die SP-Fraktion stellt heute deshalb klar fest: Die Sicherheit von Frauen ist kein "nice to have", es ist eine zentrale Sicherheitsfrage. Denken wir in den nächsten Monaten und Jahren daran.

1607 Neu eingereichte Vorstösse der Vormittagssitzung

(GR.24.418-1) Motion Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken (Sprecherin), Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 3. Dezember 2024 betreffend Änderung Polizeigesetz des Kantons Aargau (PolG) zur Schaffung eines Zugangsrechts – insbesondere für die präventive Kontrolltätigkeit zur Bekämpfung von Strukturkriminalität; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.24.419-1) Motion Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken (Sprecherin), Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 3. Dezember 2024 betreffend Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Verstetigung des Informationsaustausches zwischen Behörden zur Bekämpfung von Strukturkriminalität; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.24.420-1) Interpellation Rolf Jäggi, SVP, Seengen, vom 3. Dezember 2024 betreffend Umsetzung der Überprüfungen bzw. Kontrollen gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV, SR 941.411) im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.24.421-1) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Markus Lüthy, SVP, Erlinsbach, Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, Thomas Baumann, Grüne, Suhr, Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, vom 3. Dezember 2024 betreffend Neophytenbekämpfung im Wald; Einreichung und schriftliche Begründung

1608 Interpellation Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg (Sprecherin), Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli, Monika Baumgartner, Mitte, Tegerfelden, vom 11. Juni 2024 betreffend Auswirkungen der BVG-Reform auf die Versicherten der Aargauischen Pensionskasse (APK); Beantwortung; Erledigung

[Geschäft 24.170](#)

Mit Datum vom 21. August 2024 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Namens der Interpellantinnen hat sich Sabine Sutter-Suter, Lenzburg, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

1609 Inpflichtnahme als Leiter Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau für den Rest der Amtsperiode 2023-2026; Christoph Rüedi, Spreitenbach

[Geschäft 24.344](#)

Dr. Christoph Rüedi, Spreitenbach, wurde durch den Grossen Rat an der Sitzung vom 26. November 2024 für den Rest der Amtsperiode 2023-2026 als Leitender Staatsanwalt Lenzburg-Aarau gewählt.

Inpflichtnahme

Dr. Christoph Rüedi, Spreitenbach, als Leitender Staatsanwalt Lenzburg-Aarau

1610 Einbürgerungen 2024; 4. Serie; Kenntnisnahme

[Geschäft 24.294](#)

Vorsitzende: Gemäss schriftlicher Mitteilung hat die Einbürgerungskommission (EBK) an ihrer Sitzung vom 4. November 2024 gestützt auf § 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) die Einbürgerung von 507 ausländischen Staatsangehörigen, die Ablehnung von 1 Gesuch (1 Person), die Sistierung von 1 Gesuch (1 Person) und ein Nichteintreten bei 2 Gesuchen (2 Personen) beschlossen.

Der Grosse Rat hat gemäss § 11 der Geschäftsordnung die Möglichkeit, einzelne Dossiers an sich zu ziehen.

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

1611 Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze; Steuerstrategie 2022–2030; Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; Volksabstimmung; Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung; Abschreibung (22.143) Postulat der Fraktionen der FDP und der SVP und (22.340) Motion Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, [...]

[Geschäft 24.273](#)

Vorsitzende: Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 11. September 2024, samt den abweichenden Anträgen aus der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), die der Regierungsrat ablehnt. Die VWA beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Oberwil-Lieli: Die Kommission VWA hat das Geschäft 24.273 "Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030" in zweiter Beratung an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2024 behandelt.

Mit der Steuerstrategie 2022–2030 sollen der Wohn- und Wirtschaftsstandort Aargau gestärkt und das Ressourcenpotenzial verbessert werden. Der Regierungsrat legt zur Umsetzung dieser Strategie mit der Steuergesetzrevision 2025 das erste von zwei Umsetzungspaketen mit fünf Massnahmen zur zweiten Beratung vor. Der Grosse Rat hatte im Rahmen der ersten Beratung der Vorlage im März 2024 sechs Prüfungsanträge überwiesen, die der Regierungsrat mit der vorliegenden Botschaft beantwortet.

In seiner Einführung ging Landammann und Departementsvorsteher Dr. Markus Dieth gleich zu Beginn auf die beiden Prüfungsanträge zum Thema "keine Staffelung" ein. Er zeigte die verfahrenstechnischen und -rechtlichen Folgen auf, die ein solcher Verzicht auf eine Staffelung der beiden Gesetzesrevisionen 2025 und 2027 nach sich ziehen würde. Anschliessend legte er inhaltlich dar, weshalb der Regierungsrat an einer gestaffelten Beratung und Umsetzung festhält: Danach könnten bei einem gestaffelten Vorgehen in der zweiten, später folgenden Vorlage zur Steuergesetzrevision 2027 die dann aktuellen Zahlen und Entwicklungen berücksichtigt werden. Weiter verwies der Departementsvorsteher auf die Gemeinden und die Gemeindeverbände hin, die sich mit Blick auf ihre

Budgetierung ebenfalls für eine Staffelung ausgesprochen hätten. Und schliesslich sei eine rückwirkende Änderung des Steuergesetzes mit erheblichen administrativen Folgen, insbesondere was die Quellensteuern betrifft, verbunden.

Anschliessend ging der Departementsvorsteher auf die Gesetzesänderungen des ersten Umsetzungspakets und den einzigen Antrag auf eine materielle Änderung gegenüber dem Resultat aus der ersten Beratung ein: So stellt der Regierungsrat den Antrag, den Kinderabzug für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr weniger stark zu erhöhen, als der Grosse Rat in erster Beratung beschlossen hat. Konkret schlägt er vor, den Kinderabzug statt auf 9'000 Franken lediglich auf 8'200 Franken beziehungsweise mit Ausgleich der kalten Progression auf 8'500 Franken zu erhöhen. Damit – so der Regierungsrat – werde sichergestellt, dass Leitsatz 1 der Steuerstrategie zur saldoneutralen Umsetzung eingehalten werde.

In der Kommission war Eintreten unbestritten. Doch zeigte sich bereits zu diesem Zeitpunkt, dass die Fraktionen sowohl in der Frage nach einer Staffelung als auch bezüglich der einzelnen Gesetzesänderungen verschiedene Standpunkte vertreten. Dies schlug sich entsprechend in verschiedenen Anträgen nieder.

In der Detailberatung behandelte die Kommission als erstes den im Vorfeld der Sitzung eingereichten Antrag "keine Staffelung im Entscheid, aber in der Umsetzung": Danach sollen die beiden Massnahmenpakete der Steuergesetzrevision zur Umsetzung der Steuerstrategie 2022–2030 nicht gestaffelt beraten, jedoch gestaffelt in Kraft gesetzt werden: das erste Massnahmenpaket per 1. Januar 2024 und das zweite per 1. Januar 2026.

Diejenigen Kommissionsmitglieder, die eine gestaffelte Beratung der Massnahmen zur Umsetzung der Steuerstrategie 2022–2030 befürworten, führten die bereits vorhin aufgeführten Argumente des Regierungsrats ins Feld. Demgegenüber verwies die Gegenseite auf die gute Finanzlage des Kantons sowie auf die mit dem neuen Schätzungswesen zu erwartenden Mehreinnahmen für Kanton und Gemeinden. Das zweite Massnahmenpaket sei deshalb in die vorliegende Beratung zu integrieren, jedoch – mit Rücksicht auf die Gemeinden – erst per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

In der Abstimmung folgte die Kommissionsmehrheit dem Regierungsrat und lehnte den Antrag, auf eine Staffelung im Entscheid zu verzichten, mit 11 gegen 4 Stimmen ab.

Aufgrund der unterlegenen Stimmenzahl kam ein Minderheitsantrag der Kommission nicht zustande. Mit dem Verweis darauf, dass der soeben in der VWA abgelehnte Antrag im Grossen Rat erneut gestellt werden würde, wurde allerdings der weitere Antrag gestellt, die drei Massnahmen des zweiten Umsetzungspakets, wie sie in der Botschaft aufgeführt sind, trotzdem und eventualiter in der Kommission zu beraten. Dies für den Fall, dass der Grosse Rat zu einem anderen Resultat kommen und den Verzicht auf eine gestaffelte Beratung unterstützen sollte. Bei einer eventualiter durchgeführten Beratung in der VWA – so das Argument der Antragsteller – wäre sichergestellt, dass der Grosse Rat über das Meinungsbild der vorberatenden Kommission VWA verfügen würde.

Diesem zweiten Antrag auf eine eventualiter durchzuführende Beratung der Steuergesetzänderung betreffend Massnahmen des zweiten Umsetzungspakets stimmte die Kommission mit Blick auf die heutige Beratung mit 9 gegen 6 Stimmen zu.

Aufgrund dieses Beschlusses setzte die VWA danach die Sitzung – dem Aufbau der Botschaft folgend – mit der eventualiter geführten Beratung der Gesetzesänderungen des zweiten Umsetzungspakets fort, um anschliessend die zweite Beratung des ersten Umsetzungspakets durchzuführen. Zu den Anträgen und den Minderheitsanträgen der Kommission VWA äussere ich mich in der Detailberatung der Synopse.

Vorwegnehmen kann ich bereits jetzt, dass die Kommission in der zweiten Beratung der Steuergesetzrevision 2025 in der Schlussabstimmung den Hauptanträgen 1 und 2 des Regierungsrats gemäss der Botschaft jeweils mit 11 gegen 4 Stimmen zugestimmt hat. Dem Hauptantrag 3 bezüglich Abschreibung von drei Postulaten stimmte die VWA einstimmig zu.

Im Namen der Kommission bedanke ich mich bei Herrn Landammann Dr. Markus Dieth, dem Steueramtsvorsteher Daniel Schudel sowie der stellvertretenden Generalsekretärin Yvonne Kaufmann für die Abklärungen, Antworten und Stellungnahmen zu den vielseitigen Fragen sowie für die verfahrenstechnischen Erläuterungen. Weiter danke ich den Kommissionsmitgliedern, dass sie sich auf eine besondere Sitzung mit einem ausserordentlichen Verfahren eingelassen und mit der eventualiter durchgeführten Beratung des zweiten Massnahmenpakets den Weg bereitet haben, damit der Grosse Rat heute entscheiden kann, wie er die Umsetzung der Steuerstrategie 2022–2030 angehen will.

Eintreten

Silvan Hilfiker, FDP, Jona: Ich beginne mit einer einleitenden Bemerkung, bevor ich dann konkret auf die vorliegende Steuergesetzrevision eingehe. Die FDP begrüsst grundsätzlich diese Steuergesetzrevision. Es ist uns wichtig, dass der Mittelstand jetzt entlastet wird und die Mehreinnahmen aus dem Schätzungswesen zurückgegeben werden. Dank der FDP wurde die Bevölkerung nämlich nicht bereits per 2024 mit den Steuern belastet, sondern eben erst im Jahr 2025. Die von der FDP lancierte und vom Volk beschlossene Steuergesetzrevision greift. Diesen erfolgreichen Kurs liberaler Steuerpolitik müssen wir langfristig fortführen, um einen starken Mittelstand und gesunde KMU im Kanton Aargau zu erhalten. Mit der nun aufgegleisten Steuergesetzrevision entlasten wir den zunehmend finanziell unter Druck stehenden Mittelstand. Steuern dienen zur Finanzierung staatlicher Leistungen und nicht zum Füllen der Ausgleichsreserve oder der Staatskasse. Die FDP ist der Auffassung, dass es ein mutloser Vorschlag ist. Die Finanzlage des Kantons Aargau ist stabil. Sämtliche Schulden konnten abbezahlt werden. Die Ausgleichsreserve umfasst 1 Milliarde Franken, und, wie wir letzte Woche gehört haben, wird auch dieses Jahr die Staatsrechnung mit einem Überschuss abschliessen. Unter diesen Umständen ist es für die FDP unverständlich, dass der Regierungsrat in der vorliegenden Steuergesetzrevision nicht mehr Mut aufbringt. Nun zur konkret vorliegenden Steuergesetzrevision: Ich gehe zuerst auf die Staffelung ein, dann auf die Revision 2025 und dann auf die Revision 2027. Die Staffelung des Entscheids und die Staffelung der Umsetzung. Dem steht die FDP kritisch gegenüber. Wir stellen fest, dass mit dieser Steuergesetzrevision keine ertragsneutrale Umsetzung vorgeschlagen wird. Mit dieser Umsetzung geht der Regierungsrat von Mehreinnahmen von 100 Millionen Franken aus. Deshalb stellen wir einen Verfahrensantrag, um dies mindestens teilweise zu korrigieren. Wir beantragen betreffend Umsetzung der Steuergesetzrevision keine Staffelung im Entscheid, aber eine Staffelung in der Umsetzung. Somit sollen im Rahmen der heutigen Beratung auch die Massnahmen des Pakets 2 in erster Lesung beraten werden. Das Paket 1 soll per 2025 umgesetzt werden und das Paket 2 per 2026; also nicht, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, erst per 2027. Dies ermöglicht es auch den Gemeinden, dies entsprechend in der Budgetierung zu berücksichtigen, weil das ja dann erst ab 2027 greifen wird. Ebenso ist für uns wichtig, dass im Falle einer Volksabstimmung beide Pakete dem Volk als ein Paket vorgelegt werden. Auch dies ist in diesem Antrag enthalten. Nun zu den Revisionen 2025 und 2027. Zur Revision 2025: Wir stimmen allen Massnahmen zu. Wir anerkennen die vorgeschlagene Entlastung des Mittelstands durch die Senkung der Vermögenssteuer und Erhöhung des Freibetrags, die Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs und des Kinderabzugs. Beim Kinderabzug wollen wir weiter gehen als der Regierungsrat und wir folgen dem Antrag der VWA. Zur Revision 2027: Die Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif und die Senkung der obersten Einkommenstarife unterstützen wir. Die Angleichung der Grundstückgewinnsteuer lehnen wir entschieden ab und fragen uns, weshalb der Regierungsrat dies stur immer und immer wieder bringt. Diese wurde bereits zweimal gestrichen und er bringt sie wieder. Der Regierungsrat akzeptiert offensichtlich die Entscheide des Grossen Rats nicht, obwohl die Mehrheiten klar sind. Zusammenfassend: Wir begrüssen diese Revision. Es ist für uns wichtig, den Mittelstand jetzt zu entlasten und die Mehreinnahmen aus dem Schätzungswesen zurückzugeben. Mit der Revision wird der Kanton Aargau als Wohn- und Wirtschaftsstandort gestärkt.

Urs Plüss, EVP, Zofingen: "Extreme Steuersenkung: Der Grosse Rat konnte es nicht glauben, bis er diese Argumente hörte." Geschätzte Damen und Herren, im Stil wie die Medienlandschaft die Leser

zum Weiterlesen bewegt, will ich Sie bewegen, mir weiter zuzuhören. Die EVP lehnt nicht grundsätzlich eine Steuerrückvergütung oder -senkung ab, aber die Voraussetzungen müssen richtig sein. Sie werden heute sicher noch drei Argumente hören, die für diese Steuergesetzrevision sprechen. Das werden gute Argumente sein. Es lohnt sich, zuzuhören. Ich gebe Ihnen aber fünf Argumente, die mir persönlich besser gefallen und die dagegensprechen. Damit Sie es sich einfach machen können: Sie können diese fünf Gegenargumente mit den fünf Proargumenten verrechnen. Es werden zwei übrig bleiben. Sie können dann getrost dagegen sein. Welches sind nun die Argumente? Erstens fehlen die Investitionen. Als ich vor 12 Jahren hier im Grossen Rat angefangen habe, hatten wir 1,8 Milliarden Franken – oder 1'800 Millionen Franken – Sonderlasten. Heute stehen wir hier und haben 1 Milliarde Franken in der Ausgleichsreserve. Wenn wir die Zahlung an das KSA (Kantonsspital Aarau) noch berücksichtigen, dann sind es eigentlich 1,2 Milliarden Franken. Wir haben also in rund 12 Jahren 3 Milliarden Franken vorwärtsgemacht. Man kann jetzt argumentieren, das seien zu viel eingenommene Steuern oder man kann auch sagen, wir haben zu wenig Investitionen gemacht. Das zeichnet sich ab: Wir haben zu wenig Polizisten, zu wenig Sonderschulen, zu wenig Pflegepersonal, zu wenig Lehrer, zu wenig Ressourcen in den Schulen, zu wenig Schulhäuser. Wir haben von fast allem zu wenig, weil wir zu wenig investiert haben. Wir sind bei der Digitalisierung nirgends, wir haben die digitale Transformation noch nicht mal richtig begonnen. Überall fehlt es, und jetzt machen wir eine Steuersenkung, statt zuerst die Hausaufgaben zu machen und dann zu schauen, was übrig bleibt und das dann zurückzuverteilen. Zweites Argument, wirtschaftliche Aussichten: Es stimmt, wir hatten sehr gute Jahre, wir haben grossen Überfluss, aber die Aussichten sind nicht so rosig, wie man das immer glauben mag. Die Medien sind zumindest voll mit Nachrichten, dass die Auftragsbücher nicht mehr voll sind, dass es zurückgeht. Wir bewegen uns in Richtung einer Wirtschaftsflaute. Man kann jetzt den Medien glauben oder nicht, aber man muss es zumindest beachten, und das würde nicht erlauben, dass wir jetzt eine Steuersenkung machen. Drittes Argument, Saldoneutralität: Der erste Leitsatz der Steuerstrategie sagt, dass es saldoneutral sein soll, das heisst also, die Mehreinnahmen, die wir gemacht haben, sollen zurückvergütet werden. Die Frage ist immer, aus welcher Sicht muss es saldoneutral sein? Wir betrachten es nur aus Sicht des Kantons und ein bisschen aus Sicht der Gemeinden. Aber wir betrachten es nicht aus Sicht des einzelnen Steuerpflichtigen, weil es nicht so ist, dass der, dem wir jetzt mehr Geld belasten, dann auch der ist, der es wieder bekommt. Es soll Tabellen geben, die belegen, dass es so sei, es gibt aber Tabellen, die belegen, dass es nicht so ist. Es ist also nicht unbedingt eine Saldoneutralität gegeben und man kann sich fragen: Bringt es dem Steuerpflichtigen etwas, dass wir ihn mehr belasten, einem anderen etwas mehr zurückgeben und in der Folge – Sie können es auch der Presse entnehmen – viele Gemeinden die Steuern erhöhen oder erhöhen müssen? Das sind dann wieder andere, die belastet werden. Es gibt also, aus einfacher Sicht gesprochen, eine Umverteilung. Viertes Argument, Mitnahmeeffekte: Sie kennen die Mitnahmeeffekte vor allem aus der Diskussion des Gebäudeunterhalts oder der Förderbeiträge bei Wärmepumpen. Man spricht von Mitnahmeeffekten, wenn Leute Förderbeiträge bekommen, die auch ohne Förderbeiträge ihre Investitionen gemacht hätten. Das stimmt, das trifft zu. Hier haben wir auch Mitnahmeeffekte. Wir wollen die Steuern senken für Gutbetuchte, damit sie in den Kanton kommen oder hierbleiben. Nun senken wir eben auch die Steuern für diejenigen, die gar nie beabsichtigt haben, zu gehen, und wir senken auch die Steuern für diejenigen, die auch kommen, ohne tieferen Steuersatz. Es gibt also auch hier Mitnahmeeffekte. Wenn man beim Gebäudeunterhalt und den Förderbeiträgen für Wärmepumpen die Mitnahmeeffekte nicht will, müsste man ehrlicherweise dann auch sagen, dass man sie bei den Steuern nicht will. Fünftens mein Lieblingsargument, die dynamischen Effekte: Das ist sicher das Unwort dieser Legislaturperiode: Dynamische Effekte. Immer wenn wir eine Rechnung mit einer Unbekannten haben – wir haben einen Saldo, es geht nicht auf –, dann setzen wir die dynamischen Effekte ein. Das ist immer genau der Betrag; Sie können nachschauen in allen Botschaften. Der Betrag der dynamischen Effekte ist immer der Betrag, der dann auf null aufgeht. Ich finde das ein Superargument. Man könnte statt "dynamische Effekte" auch das Synonym "Zufall" nehmen. Alles in allem, wie ich es eingangs gesagt habe: Die EVP ist nicht grundsätzlich gegen eine Steuersenkung. Wenn die Hausaufgaben gemacht und wenn die Investitionen auf den Weg gebracht sind und dann noch Geld übrig ist, dann soll das auch zurückverteilt werden. Ohne diese

Voraussetzungen können wir dieser Steuergesetzrevision nicht zustimmen, auch wenn wir Teile davon begrüßen. Eine Erhöhung der Kinderabzüge ist durchaus im Sinne der EVP. In der Gesamtbeurteilung müssen wir diese aber ablehnen.

Robert Obrist, Grüne, Schinznach: Die Fraktion der Grünen hat in der ersten Beratung einen Rückweisungsantrag gestellt, dieser wurde mehrheitlich abgelehnt. Wir respektieren diesen Entscheid und treten widerwillig auf das Geschäft ein. Wir befürworten weder einen internationalen noch den kantonalen Steuerwettbewerb. Zwischen den Gemeinden funktioniert dieser aufgrund der völlig unterschiedlichen Strukturen ja ohnehin nicht. Er funktioniert auch nicht zwischen den Kantonen. Die Kantone Zug und Basel-Stadt, aber auch der Kanton Zürich, weisen aufgrund ihrer Grösse, Geschichte und geografischen Lage völlig unterschiedliche Voraussetzungen auf. Diese werden mit den auf den verschiedenen Ebenen wirksamen Ausgleichsinstrumenten zumindest gemildert. Das ist so gewollt und trägt zu mehr Gerechtigkeit zwischen den Kantonen bei. Wer den Kanton Aargau deshalb als "armengenössig" bezeichnet, zeigt damit, dass er diesen Mechanismus nicht begriffen hat und beleidigt damit zumindest mich, da ich mich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl dieses Kantons einsetze. Etwas – davon gehe ich zumindest aus –, das auch für unsere Regierungsräte gelten sollte. Wir unterstützen die vom Regierungsrat vorgeschlagene Staffelung der Steuergesetzrevision, welche insbesondere auch von den Gemeinden gefordert wird. Dies verschafft uns Zeit, um die Auswirkungen des ersten Pakets zu beurteilen, die geopolitischen Entwicklungen zu berücksichtigen und insbesondere die Auswirkungen des aktuell chaotischen Wirkens von National- und Ständeräten in Bern zu berücksichtigen. Stichworte dazu: Finanzierung von Kindertagesstätten, Abschaffung des Eigenmietwerts – der im Moment diskutierte Vorschlag wird Steuer mindernde Erträge von 1,7 Milliarden Franken zu Lasten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden verursachen –, Finanzflüsse zwischen Bund und Kantonen, inklusive die Schweizerische Nationalbank (SNB) mit einer neuen Vereinbarung usw. Wir werden daher den Verfahrensantrag von Grossrat Silvan Hilfiker einstimmig ablehnen, ebenso den Eventualantrag 3. Dass der Regierungsrat die Mehreinnahmen infolge der OECD-Mindestbesteuerung (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) nicht mehr abbildet, unterstützen wir. Allerdings halten wir fest, dass diese Gelder ausdrücklich nicht für die Befuerung des interkantonalen Steuerwettbewerbs, zum Beispiel als QRTC (Qualified Refundable Tax Credit), verwendet werden sollen. Wir sind der Meinung, dass diese Erträge zur Mitfinanzierung der familienexternen Kinderbetreuung investiert werden müssen. Dies, weil sich die meisten Unternehmen weigern, hier mitzufinanzieren. Auch das ist Standortförderung. Selbstverständlich werden wir am Schluss der Beratungen ein entsprechendes Behördenreferendum zur Steuergesetzrevision unterstützen. Das Stimmvolk soll entscheiden, ob die durch die Neuschätzung der Immobilien und die Anpassung der Eigenmietwerte fliessenden finanziellen Mittel zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons investiert werden oder dazu dienen sollen, die Steuern für gutverdienende und reiche Mitbürger/innen zu senken. Wir freuen uns bereits heute auf den Abstimmungskampf.

Dominik Gresch, GLP, Zofingen: Als erstes danke ich namens der GLP-Fraktion dem Regierungsrat und der Verwaltung für die vorliegende Botschaft zur Steuergesetzrevision 2025 und für die gewissenhafte Bearbeitung der sechs Prüfungsanträge aus der ersten Beratung. Wie der Aufbau der Botschaft zeigt, steht über allem die Frage der Umsetzung des zweiten Massnahmenpakets. Die Grünliberalen haben sich schon anlässlich der ersten Beratung für die gleichzeitige Umsetzung aller Massnahmen ausgesprochen, weil uns die steuerliche Entlastung bei den Einkommen, sprich bei der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ein wichtiges Anliegen ist. Aus dem entsprechenden Prüfungsantrag ergeben sich unserer Meinung nach keine Erkenntnisse, welche zwingend für die beantragte Staffelung und folglich gegen die gleichzeitige Einführung sprechen. Im Gegenteil wird in der Botschaft aufgezeigt, dass die jährlichen Abweichungen minimal wären und nicht mehr als 1 Prozent des Nettoertrags der Kantonssteuern ausmachen würden. Somit wäre Leitsatz 1 der Steuerstrategie betreffend die ertragsneutrale Umsetzung immer noch erfüllt. Andererseits sind wir uns der hohen politischen Hürde und auch gewisser Schwierigkeiten bewusst. Eine rückwirkende Abwicklung würde

zu Unsicherheiten, administrativem Mehraufwand und zu nicht budgetierten Mindererträgen der Gemeinden führen. Darum unterstützen wir den Verfahrens Antrag der FDP, das zweite Paket auf den 1. Januar 2026 umzusetzen; also keine Staffelung im Entscheid, aber in der Umsetzung. Abgesehen von den zeitlichen Differenzen bezüglich Entscheids und Umsetzung folgt die GLP den Positionen in der Botschaft. Das gilt insbesondere für die tarifliche Massnahme bei der Vermögenssteuer, für die Reduktion der oberen Tarifstufe bei der Einkommensbesteuerung auf 9,75 Prozent, für die Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif, für die Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuungskosten auf 25'000 Franken, für die Beibehaltung der bestehenden Pauschalabzüge bei den Liegenschaftsunterhaltskosten und für die Angleichung der Grundstücksgewinnsteuer als Gegenfinanzierungsmassnahme. Auch beim Kinderabzug bis zum 14. vollendeten Altersjahr favorisieren wir die Variante des Regierungsrats mit 8'200 Franken beziehungsweise 8'500 Franken mit Ausgleich der kalten Progression. Bei all diesen Punkten orientieren wir uns an der interkantonalen Positionierung, an den rechtlichen Rahmenbedingungen und vor allem auch am Leitsatz der ertragsneutralen Umsetzung. So sollen die verschiedenen Massnahmen für die Steuerzahlenden, für den Kanton und für die Gemeinden insgesamt finanziell aufgehen. Ich erinnere daran, dass die Steuergesetzrevision, die wir gerade beraten, der Umsetzung der Leitsätze der Steuerstrategie bis 2030 und der Kompensation der Mehreinnahmen aus dem neuen Schätzwesen dient; nicht mehr und nicht weniger. Aber es geht hier und heute nicht um eine Steuersenkung. Ansonsten wären wir nicht, wie an der letzten Grossrats-sitzung, bei "Dagobert Duck", sondern schnell einmal bei den "Panzerknacken". Die Grünliberalen treten auf das Geschäft ein und werden im Grossen und Ganzen der austarierten Botschaft des Regierungsrats folgen.

Roland Kuster, Die Mitte, Wettingen: Wir begrüssen im Grundsatz natürlich die Steuerstrategie 2022–2030, die ja vor allem den Wohn- und Wirtschaftsstandort Kanton Aargau stärken, aber auch das Ressourcenpotenzial verbessern soll. Der Regierungsrat legt zur Umsetzung dieser Strategie mit der Steuergesetzrevision 2025 nun das erste von zwei Paketen vor, gleichzeitig aber auch die Massnahmen des zweiten Pakets. Die Mitte will beide Steuergesetzrevisionen, aber gestaffelt. Die fünf Massnahmen im ersten Paket unterstützen wir, also die Senkung der Vermögenssteuer, die Erhöhung des Kinderabzugs, Massnahmen zu den Drittbetreuungskosten, aber auch die Abzüge für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung und die Senkung der Gewinnsteuern für Vereine und Stiftungen. Im zweiten Paket 2027 sieht der Regierungsrat die Massnahmen Senkung des Einkommenssteuertarifs, Integration der Kleinverdienerabzüge in den Tarif sowie die Erhöhung der Grundstücksgewinnsteuer vor. Wir begrüssen die ersten beiden Massnahmen für das Paket 2027 und lehnen insbesondere die Erhöhung der Grundstücksgewinnsteuer ab. Die Mitte bedankt sich beim Finanzdirektor und Landammann und seinem Departement für die Ausarbeitung der Botschaft und die Beantwortung der sechs Prüfungsanträge aus der ersten Beratung. Der Leitsatz 1 steht an oberster Stelle: Die Steuergesetzrevision soll saldoneutral umgesetzt werden. Dies bedingt, dass die beiden Pakete gestaffelt umgesetzt werden sollen. Es muss die Möglichkeit bestehen – und lassen wir uns diese Möglichkeit ja nicht nehmen –, die Auswirkungen des ersten Pakets zu validieren, bevor wir das zweite schon beschliessen. Es ist ratsam, für die Massnahme des zweiten Pakets noch Handlungsspielraum zu haben. Die Fraktion der Mitte unterstützt die Staffelung einstimmig, vorab aus sechs Gründen. 1. Es würde eine rückwirkende Inkraftsetzung notwendig, beschert uns einen unverhältnismässig grossen Aufwand, dies insbesondere im Zusammenhang mit der Quellensteuer. Man könnte es auch schlicht als Murks bezeichnen. 2. Die Staffelung gibt Gelegenheit, die Auswirkung der aktuellen Anpassungen der Steuergesetzrevision zu bewerten und alsdann auf aktuellen Zahlen die Massnahmen des zweiten Pakets vorzunehmen, dies insbesondere auch im Hinblick auf die Vorgabe Saldoneutralität. Dies wurde von der Mitte im Postulat [22.149](#) bereits gefordert. 3. Wir wollen vor der Beratung der Steuergesetzrevision 2027 den Leitsatz 1 nochmals geprüft haben, nämlich Saldoneutralität. 4. Die Gemeindeammänner-Vereinigung (GAV) des Kantons Aargau respektive eben die Gemeinden, das Gewerbe und schliesslich alle Schichten der Bevölkerung wollen wir ebenfalls ernst nehmen und entsprechend handeln. Das soll für uns eine weitere Maxime sein. Darum diese vierte Begründung. 5. Letztendlich ist der Spielraum bei einer Staffelung wesentlich grösser.

6. Wir wollen beiden Paketen zum Durchbruch verhelfen und eben gerade verantwortungsvoll gegenüber Gemeinden und Gesellschaft handeln. Wir sind überzeugt, dass die nun in der zweiten Beratung vorliegenden Anpassungen und Massnahmen zur Standortattraktivität des Kantons beitragen und den Wirtschaftsstandort Kanton Aargau im Kantonsranking stärken. Die Grundstückgewinnsteuer werden wir ablehnen. Wir folgen bei den übrigen Anträgen der VWA-Kommission und werden eine dritte Beratung ablehnen.

Rolf Schmid, SP, Frick: Was wurde nicht schon alles über diese beiden Umsetzungspakete der Steuerstrategie gesagt. Zwar aktualisierte der Regierungsrat regelmässig die Zahlen, was gewiss zu begrüssen ist, doch zeigten diese jedes Mal aufs Neue, wem die geplanten Senkungen der Einkommens- und Vermögenssteuern vor allem nützen: Menschen, die nicht auf diese Senkungen angewiesen sind. Die Antworten auf unsere beiden Interpellationen haben dies noch einmal deutlich bestätigt. Der Mittelstand oder die einfachen Leute, wie sie der Volksmund in Bescheidenheit nennt, zahlen, wenn überhaupt, ein paar läppische Fränkli weniger. Einschenken tut das aber nicht. Wie wir alle wissen, haben sich mit der Inflation viele Produkte verteuert. Die Krankenkassenprämien und die Mieten werden laufend erhöht. Der Bund, viele Gemeinden und Städte – womöglich auch bald wieder hier im Kanton Aargau – bauen Leistungen ab. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Sie glauben, dass Sie eine Steuergesetzrevision für alle machen, wenn Sie die Mammutanteile bei beiden Paketen in die Senkung der hohen und höchsten Steuersätze stecken. Wohlverstanden, das betrifft nicht die Massen, aber gemäss regierungsrätlicher Antwort auf unsere Interpellationen doch rund 20 Prozent der Bevölkerung. Dieser Fünftel der Aargauerinnen und Aargauer, der oberhalb des Mittelstands situiert ist, braucht diese verfrühten Weihnachtsgeschenke nicht. Wenn wir ins Detail gehen wollen, erkennen wir, dass einige von ihnen sogar – trotz der höheren Eigenmietwerte und Steuerwerte – weniger bezahlen als zuvor. Die Botschaft zur Steuerstrategie liest sich darum wie die beiden Umsetzungspakete, die wir heute beraten; wie aus einer anderen Zeit. Aus einer Zeit, in der man noch an den Trickle-Down-Effekt glaubte. Glauben – wie in der Kirche eben. Doch dann wurde man eines Besseren belehrt und bis heute gibt es keine schlüssigen, wissenschaftlich fundierten Beweise, keine empirische Evidenz für diesen Glaubenssatz, dass sinkende Steuern für wohlhabende Unternehmungen längerfristig zu einem positiven Effekt für die breite Bevölkerung führen. Es tut mir leid, der Trickle-Down-Effekt ist tot oder – noch besser – es gab ihn nie. Politische Ökonomie, vielleicht zur Mitte erstes Semester. Nun verraten Sie mir bitte, Herr Regierungsrat, dieser interkantonale Steuerwettbewerb, dieses "Race to the bottom": Wo soll das denn endlich ein Ende nehmen, wenn wir die Vermögenden und Privilegierten so lange umgarnen, bis sie kaum mehr Steuern zahlen? Mit Verlaub, das Gefühl zu haben, wir könnten es mit Kantonen wie Zug oder Schwyz aufnehmen, ist lächerlich. Kann es wirklich sein, dass Sie mit den Mehreinnahmen aus dem Schätzungswesen eine Steuerpolitik vorantreiben, die die Ungleichheit verschärft und sich bei Reichen und Vermögenden ausserhalb unseres Kantons anbietet? Wo bleibt da die breite Aargauer Allgemeinheit? Sollten wir uns hier drin nicht darauf fokussieren, eine Politik zu machen, die dafür sorgt, dass es allen Menschen im Kanton Aargau gut oder besser geht? Das heisst für uns, in die dafür notwendige Infrastruktur, die Bildung, die Gesundheit, die Umwelt und den Service Public zu investieren. Wo stehen wir da eigentlich im interkantonalen Vergleich? Nun denn, wir stehen ja in der Eintretensdebatte. Entgegen der ersten Beratung zum ersten Umsetzungspaket wird die SP auf das Geschäft eintreten. Den Antrag der FDP, bereits heute das zweite Umsetzungspaket zu beraten, lehnen wir entschieden ab. Ebenso sind wir gegen die beantragte Aufhebung der Staffelung. Es ist wirklich, wirklich irritierend, wenn wir sehen, wie schnell in der Aargauer Steuerpolitik agiert wird, andere Geschäfte aber über Jahre auf die lange Bank geschoben werden. Was ist das für eine Prioritätensetzung? Ein weiteres Indiz dafür, die Aufhebung der Staffelung abzulehnen, ist auch das Bekenntnis der Gemeindeammänner-Vereinigung (GAV) des Kantons Aargau gegen diesen Antrag. Viele von Ihnen engagieren sich auch in den Gemeinden. Daher ist Ihnen bestimmt bekannt, dass viele Gemeinden vor grossen Herausforderungen stehen. Vergessen wir also nicht, dass auch sie von diesen Änderungen im Steuergesetz betroffen sind. Um uns jedoch in konstruktiver Kritik zu üben, bringen wir uns an den notwendigen Stellen mit Anträgen ein und zeigen auf, wie eine gerechte Steuergesetzrevision

für die Aargauerinnen und Aargauer auszusehen hat. Sollten Sie unseren Anträgen erwartungsgemäss nicht zustimmen, lehnen wir das Gesetz in der Schlussabstimmung ab und ergreifen das Behördenreferendum. Die Aargauer Stimmbevölkerung soll selbst entscheiden, ob sie dieses widersinnige Hofieren bei den Reichen und Vermögenden wirklich gut findet.

Andy Steinacher, SVP, Schupfart: Vorerst will ich mich beim Regierungsrat und der Verwaltung für die Botschaft und die Beilagen bedanken. Die Steuergesetzrevision 2025 stärkt die Standortattraktivität des Kantons Aargau als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Das Ziel, bei allen Einkommensklassen der natürlichen Personen unter die Top 10 der Kantone zu kommen, ist vorerst richtig. Das weitere Ziel muss Top 6 sein. Die Grundstücksgewinnsteuersenkung bei den juristischen Personen hat ganz klar gezeigt, dass bei dieser Steuersenkung die Steuereinnahmen für den Kanton Aargau gestiegen sind. Mit der Steuergesetzrevision wird der Kanton Aargau für alle Steuerzahler attraktiver. Für vermögende Personen ist es bis jetzt aus steuerlichen Gründen immer noch interessanter, in unseren Nachbarkantonen Wohnsitz zu nehmen. Dem ist entgegenzuwirken. Mit dieser Vorlage wird es interessant, nicht nur im Kanton Aargau zu arbeiten, sondern auch hier zu wohnen und Steuern zu bezahlen. Der Kanton Aargau wird für alle attraktiver, auch Familien mit wenig Einkommen und Vermögen werden entlastet. Besonders Familien mit Kindern werden mit der Integration des Kleinverdienerabzugs entlastet. Die heute zu beratende Botschaft ist nicht eine Botschaft zur Steuersenkung, sondern eine Botschaft der Steuerumlagerung. Wir behandeln heute die Umlagerung der Mehreinnahmen von der Erhöhung der Eigenmietwertbesteuerung zur Senkung der Vermögenssteuer. Mit der Erhöhung der Eigenmietwertbesteuerung von den geforderten 60 auf 62 Prozent werden die Eigenheimbesitzer zusätzlich geschöpft. Somit wird der Steuertopf der Staatskasse zusätzlich überfüllt. Es ist an der Zeit, von dem zu viel gehorteten Steuergeld etwas an unsere Bürger zurückzuerstatten. Der Regierungsrat beantragt eine Staffelung der Steuergesetzrevision, um die Auswirkungen der ersten Staffel besser zu überblicken. Es ist genug Geld im Steuertopf des Kantons Aargau, dass absolut auf eine Staffelung verzichtet werden könnte. Die SVP ist trotzdem mehrheitlich für eine Staffelung und folgt dem Regierungsrat, denn von der Steuergesetzrevision sind auch die Gemeinden betroffen. Wenn der Kanton im Geld schwimmen kann, trifft das nicht unbedingt auf die Gemeinden zu. Die SVP will mit den Gemeinden zusammen die Steuergesetzrevision ins "Trockene" bringen, betreibt somit Realpolitik. Des Weiteren wäre die Bürokratie zu gross, denn es müssten die Quellensteuern zurückverrechnet werden. Wenn man die Mehrheitsverhältnisse unseres Parlaments betrachtet, ist die Zweidrittelmehrheit, die es gemäss unserer Verfassung für die Überweisung des FDP-Antrags braucht, nicht zu schaffen, auch wenn die SVP mitmachen würde. Weiteres bei der Diskussion zum Antrag der FDP. Fast 1'000 Millionen Franken sind im Geldspeicher der Aargauer Staatskasse und bringen sie fast zum Platzen. Damit werden wir bei der Budgetdebatte im Herbst 2025 die Bürger mit einer Steuersenkung der Kantonssteuern entlasten, was in diesem Herbst leider nicht gelang. Nächstes Jahr wird es uns sicher gelingen. Dies dank den Mehrheitsverhältnissen im Grossen Rat ab 2025. Dafür werden wir uns bei der Budgetdebatte im Herbst 2025 bei den Wählerinnen und Wählern bedanken. Die SVP tritt auf die Botschaft ein. Details dazu dann bei den einzelnen Paragraphen in der Debatte. Die SVP unterstützt den Verfahrens Antrag der FDP, das zweite Paket schon heute in erster Beratung zu beraten. Wir sind alle vorbereitet und es führt zu mehr Effizienz. Die SVP lehnt den Antrag der FDP "keine Staffelung im Entscheid, aber eine Staffelung in der Umsetzung" mehrheitlich ab. Die SVP unterstützt Antrag 1 gemäss Botschaft, die SVP unterstützt Antrag 2 (neu) und lehnt den Antrag auf eine dritte Beratung mehrheitlich ab. Die SVP unterstützt Antrag 3 (vormals Antrag 2 gemäss Botschaft) und Antrag 4 (vormals Antrag 3 gemäss Botschaft).

Einzelvoten

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein: Ich spreche als Präsident der Gemeindeammänner-Vereinigung (GAV) des Kantons Aargau. Wirtschaftliche Entwicklung findet in den Gemeinden statt. Die steuerzahlenden natürlichen Personen wohnen in den Gemeinden. Die Firmen haben dort ihren Sitz. Die Kinder gehen in der Gemeinde zur Schule und erlangen Bildung, die sie später zu wichtigen Arbeits-

und Führungskräften werden lassen. Ja, die Steuerstrategie und die weiteren Planungsinstrumente des Regierungsrats zur Stärkung des Wohn- und Wirtschaftskantons Aargau finden in den Gemeinden statt. Waren es im Rahmen der Anhörung noch 111 Gemeinden, die Mindereinnahmen hätten in Kauf nehmen müssen, waren es mit der Vorlage zur Gesetzesberatung noch deren 20. Da sich diese im Streubereich der Budgetierung bewegen und auf individuellen Begebenheiten beruhen können, konnte die GAV der Vorlage in erster Beratung zustimmen. Auch das vorliegende Ergebnis aus der zweiten Kommissionsberatung stimmt uns zuversichtlich, so dass wir auch abschliessend unsere Unterstützung in einer allfällig kommenden Volksabstimmung in Aussicht stellen können. Zentral bleiben für uns unverändert die grundsätzliche Ertragsneutralität in der Umsetzung der Steuerstrategie über alle Gemeinden und auch möglichst für jede einzelne Gemeinde und die Staffelung in der Umsetzung, damit die Planungssicherheit für die Gemeinden gegeben ist und die Auswirkungen des ersten Pakets mit deren Auswirkungen überprüft werden können. Ich danke Ihnen für die Beachtung der Anliegen der Aargauer Gemeinden in der kommenden Beratung.

[Die Vorsitzende bittet um etwas mehr Ruhe im Saal.]

Silvan Hilfiker, FDP, Jona: Ich habe zwei Punkte. Erster Punkt zur SVP, Stichworte "Bürokratie" und "Quellensteuer": Die Umsetzung des zweiten Pakets ist per 2026 geplant und es hat keine Auswirkungen, dass man rückwirkend irgendetwas machen muss, dass die Quellensteuern korrigiert werden müssen. Deshalb haben wir ja nicht an dieser ersten ursprünglichen Idee per 2025 festgehalten. Wir haben es ja verstanden, dass das für die Gemeinden mühsam ist und zu mehr Bürokratie führen würde. Dieser Antrag will die Umsetzung per 2026. Das hat nichts mit Bürokratie zu tun und es muss nichts korrigiert werden. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die SVP somit den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons Aargau 40 Millionen Franken zu viel aus der Tasche ziehen will, obwohl wir letzte Woche bei der AFP-Beratung miteinander noch in die andere Richtung diskutiert haben. Zweiter Punkt betreffend zweite Beratung: Wie gescheiter werden wir wirklich bis zur zweiten Beratung? Eine Frage an den Herrn Landammann: Wann ist die zweite Beratung? Findet sie im zweiten Quartal 2025 statt, dann bin ich jetzt nicht sicher, ob sich bis dahin sämtliche Steueranpassungen des ersten Pakets bereits in irgendwelchen Zahlen ausgewirkt haben. Auch geopolitisch wird sich bis dann nicht sehr viel verändert haben.

Robert Weishaupt, Die Mitte, Zofingen: Die vorgesehene Staffelung der beiden Steuergesetzrevisionen 2025 und 2027 mit zwei Massnahmenpaketen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Sie bietet nicht nur die dringend notwendige Flexibilität der Umsetzung, sondern ermöglicht es auch, auf künftige wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen zu reagieren. Dieses Vorgehen schafft Planungssicherheit, nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die im Kanton tätigen Unternehmen sowie die Aargauer Städte und Gemeinden. Zudem reduziert dieses Vorgehen einen enormen administrativen Aufwand, wenn nicht rückwirkend Steuern, insbesondere Quellensteuern, berechnet werden müssen. Zudem war es ein ausdrückliches Anliegen auch der Gemeinden, eine Staffelung vorzunehmen. Als Gewerbetreibender und Vertreter des Gewerbes will ich die Standortattraktivität des Kantons Aargau für Steuerzahler im Vergleich zu anderen Kantonen erhöhen, denn jeder, der nicht abwandert und hier Steuern zahlt, ist ein Gewinn. Die Wiedereinführung zusätzlicher Steuerstufen, welche grosse Vermögen stärker belasten würden, lehne ich entschieden ab. Stattdessen sollten wir uns für eine wettbewerbsfähige Vermögensbesteuerung einsetzen, die den Kanton Aargau attraktiv macht. Das bringt unter dem Strich eindeutig mehr. Die Senkung des Einkommenssteuersatzes und die Integration des Kleinverdienerabzugs sind ebenfalls zu begrüßen, da davon insbesondere Ehepaare mit tiefen und mittleren Einkommen profitieren. Abzulehnen hingegen ist die Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer. Sie schadet uns mehr, als sie nützt. Ich danke allen, die heute einer unternehmerfreundlichen Steuerpolitik zustimmen, damit unser Kanton nachhaltig wachsen und wettbewerbsfähig bleiben kann.

Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte: Herzlichen Danke für Ihre Voten. Wir alle haben uns intensiv mit den Möglichkeiten der Stärkung unseres Kantons auseinandergesetzt. Sie wissen ja auch,

dass dieses ganze Paket "Steuerstrategie" aus dem Projekt "Stärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts" gekommen ist. Die Steuern sind eine Massnahme. Es gibt auch andere Massnahmen, beispielsweise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dazu wird auch in anderen Departementen gearbeitet. Ich habe den Auftrag gehabt, mich im Rahmen dieses Projekts "Stärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts" um das Thema der Steuern zu kümmern. Wir haben miteinander hier im Grossen Rat die Steuerstrategie entworfen und befinden uns jetzt in der Umsetzung. Es wurde mehrfach gesagt: Wir haben letztlich das Ziel, dass wir den Wohn- und Wirtschaftsstandort stärken wollen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir jetzt hier und heute die Steuergesetzrevision 2025 zur Beurteilung auf dem Tisch. Sie enthält fünf Massnahmen aus der vom Grossen Rat beschlossenen Steuerstrategie. Das sind Leitsätze, die Sie beraten haben und die wir jetzt getreu Ihrem Beratungsergebnis in die Umsetzung bringen. Das ist der Auftrag. Wir haben ja noch andere Leitsätze, z.B. 18, 19, 20, wo wir zuerst eine Prüfung vorgenommen haben. Das betrifft das Projekt "Taxoptima", welches wir bald, noch in diesem Jahr, in der Kommission VWA diskutieren und schauen wollen, ob die VWA dies mittragen würde. Dann würden wir dort auch mit den Gesetzgebungsprozessen starten. Wir arbeiten also hier Ihre Aufträge aus der Steuerstrategie ab. Ich denke, dass wir das hier gut gemacht haben. Wir danken auch für die positiven Rückmeldungen. Sie haben der Steuergesetzrevision 2025 in der ersten Beratung mit 88 gegen 39 Stimmen zugestimmt. Die Prüfungsanträge wurden mehrfach erwähnt. Auch hier haben wir versucht, diese seriös abzuarbeiten. Zu den beiden Prüfungsanträgen zum Thema "keine Staffelung" haben wir aufgezeigt, dass es grundsätzlich möglich wäre, die Massnahmen des zweiten Umsetzungspakets in die vorliegende Gesetzesvorlage zu integrieren, da bereits alle Massnahmen beider Umsetzungspakete in der Anhörung gewesen sind. Dabei muss aber der Grosse Rat sicherstellen, das haben Sie auch erfasst, dass das Gebot der zweimaligen Beratung von Gesetzen gemäss § 78 Abs. 3 der Kantonsverfassung erfüllt wird. Es bräuchte dazu also eine dritte Beratung, die Sie mit einer Zweidrittelmehrheit beschliessen müssten. Wenn Sie von einer Staffelung absehen – was wir nicht empfehlen – und damit ein neues Produkt schaffen, würde das dazu führen, dass die dritte Beratung zu diesem neuen Produkt im Frühjahr 2025 stattfinden würde. Aufgrund der Grösse des Pakets, da ja alles zusammengepackt ist, würde dies wohl zu einem Behördenreferendum führen, das dann irgendwann im Herbst 2025 zu einer Volksabstimmung führen würde. Da dann diese Gesetzesanpassungen rückwirkend auf den 1. Januar 2025 gelten würden, erachten wir dies als nicht erstrebenswert. Wir halten weiterhin an der ursprünglichen Staffelung fest. Wir begründen dies auch eingehend in der Botschaft. Wir schreiben, dass für das zweite Umsetzungspaket dann eben aktuelle Zahlen zur Neubeurteilung beigezogen werden können. Grossrat Silvan Hilfiker fragt, wann dann die erste Botschaft zur Steuergesetzrevision 2027 zum Tragen käme. Das wäre nach meiner Beurteilung im Herbst 2025/Frühjahr 2026 und die finale zweite Beratung dann gegen Sommer 2026. Dann wäre es denkbar, dass dann im Herbst 2026 wiederum eine Volksabstimmung stattfinden könnte. Hier wären wir dann aber im ordentlichen Verlauf, so dass nicht eine Rückwirkung eintreten müsste, sondern wir könnten das Gesetz ordentlich auf den 1. Januar 2027 verabschieden. Wenn Sie jetzt bei dieser Steuergesetzrevision 2025 dem Regierungsrat und der Mehrheit der VWA folgen, dann ist das Geschäft abgeschlossen. Man kann auch rechtzeitig die erforderlichen Meldungen der Quellensteuer machen. Die Frist, um das nach Bern zu melden, läuft noch bis morgen. Das ist nachher für die Unternehmen ein ganzes Jahr gültig. Das kann man anschliessend nicht mehr abändern. Darum ist es wichtig, dass wir jetzt heute einen Beschluss bekommen und das nicht weiter verschieben. Weiter ist es schon so, dass wir aktuelle Zahlen haben, wenn wir die Beratung zur Steuergesetzrevision 2027 im Jahr 2026 führen. Ich habe diesen Vorteil der gestaffelten Umsetzung schon begründet. Es wurde auch mehrfach erwähnt, dass der Regierungsrat bei der Grundstückgewinnsteuer die Haltung des Parlaments ignoriert. Wir haben aber den Auftrag der Saldoneutralität. Sie wissen, dass das ein Element des Steuerpakets 2027 ist. Wenn wir in der Ausarbeitung der ersten Botschaft und 2026 dann der zweiten Botschaft sind, werden wir sicherlich wieder eine Beurteilung vornehmen, ob es notwendig ist, diese Grundstückgewinnsteuer tatsächlich als Gegenfinanzierungselement zu haben oder ob man – um den Willen des Parlaments zu respektieren – darauf verzichten kann. Das braucht eine Neubeurteilung. Zum heutigen Zeitpunkt – wenn Sie es zusammenlegen – muss ich sagen: Nein, es geht nicht, dass wir darauf verzichten. Deshalb

haben wir es beantragt. Eine Staffelung bringt also auch für diese wichtige Frage etwas und schafft hier auch Möglichkeiten, eine Beurteilung vorzunehmen. Dann möchten wir wirklich auch die Gemeinden und Gemeindeverbände respektieren, die sich eingebracht haben. Diese haben sich bereits in der Anhörung für eine Staffelung ausgesprochen. Das wollen wir berücksichtigen. Ausserdem – ich habe es gesagt – würde es mit den rückwirkenden Änderungen des Steuergesetzes – insbesondere bei den Quellensteuern oder den unterjährigen Veranlagungen – sicher einiges an Aufwand geben. Sie haben darum auch in der Kommission VWA diesen gestellten Antrag mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Bei den Kinderabzügen legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine moderate Erhöhung des Kinderabzugs für Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr vor. Das ist eine Anpassung, anders als dies vom Grossen Rat in der ersten Beratung beschlossen wurde. Damals hatte man ja keine Kenntnis der konkreten finanziellen Auswirkungen. Der Grosse Rat hatte diese Kenntnis nicht, wir hatten sie nicht und deswegen konnte man auch nicht dagegen opponieren oder eine andere Zahl bringen. Darum haben wir das nochmals untersucht und uns erlaubt, hier einen anderen Antrag zu stellen. Auch vor dem Hintergrund von Leitsatz 1 sieht der Regierungsrat bei Eltern mit Kindern und Jugendlichen in Ausbildung keine Änderung zum Beschluss des Grossen Rats in erster Beratung vor. Bei den Kinderabzügen für Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr aber wollen wir das moderater gestalten. Wir haben aber überall die kalte Progression berücksichtigt. Insofern denke ich, dass dies insgesamt ein ausgewogener Vorschlag ist. Ich bitte Sie damit abschliessend, den Anträgen des Regierungsrats zu folgen und auch die moderaten Kinderabzüge sowie die gestaffelte Umsetzung zu beschliessen.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Silvan Hilfiker, Jonen, stellt namens der FDP-Fraktion folgenden Antrag zum Verfahren: "*Wir beantragen betreffend Umsetzung der Steuergesetzrevision keine Staffelung im Entscheid, aber eine Staffelung in der Umsetzung. Somit sollen im Rahmen der heutigen Beratung auch die Massnahmen des Pakets 2 in erster Lesung beraten werden.*"

Hinsichtlich Inkraftsetzung sind mit dem Vorgehen folgende Anträge seitens der FDP-Fraktion verbunden: "Das Paket 1 soll per 01.01.2025 umgesetzt werden und das Paket 2 per 01.01.2026." (*Diese Anträge zur Inkraftsetzung werden in der Detailberatung der Gesetze behandelt.*)

Abstimmung

Der Verfahrensantrag Hilfiker wird mit 75 gegen 59 Stimmen angenommen.

Vorsitzende: Keine Fragen oder Wortmeldungen zur Botschaft.

Steuergesetzrevision 2025 zum 1. Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022-2030; 2. Beratung

Steuergesetz (StG); Änderung (gemäss Kommissionssynopse)

I.

§ 39 Abs. 5

Es liegen zwei Minderheitsanträge der VWA vor:

§ 39 Abs. 5 lit. a

a) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht bis und mit 10 Jahre alt sind: 15 % des gesamten Mietrohertrages;

§ 39 Abs. 5 lit. b

b) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht über 10 Jahre alt sind: 25 % des gesamten Mietrohertrages

Der Regierungsrat lehnt die Minderheitsanträge ab.

Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Oberwil-Lieli: Der Regierungsrat nimmt in seiner Botschaft zum überwiesenen Prüfungsantrag bezüglich höhere Pauschalabzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten ausführlich Stellung. Im Zusammenhang mit dem Antrag, die Pauschalabzüge zu erhöhen, verwies der Departementsvorsteher in der Sitzung nochmals auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach die angedachte Erhöhung des Pauschalabzugs für Liegenschaftsunterhaltskosten unzulässig sein könnte. Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 gegen 7 Stimmen ab. Der Minderheitsantrag kam mit 7 Stimmen zu stande.

Arsène Perroud, SP, Wohlen: Der Auslöser dieses Antrags ist die Anpassung des Schätzungswesens und die Erhöhung des Eigenmietwerts. Es wird argumentiert, dass die Eigentümer/innen durch die Erhöhung der Pauschalabzüge entlastet werden sollen, weil sie von der Erhöhung des Eigenmietwerts stärker belastet würden. Ich möchte in Erinnerung rufen, was der Auslöser der Anpassung des Eigenmietwerts war. Es war ein Bundesgerichtsurteil, welches dem Kanton Aargau eine bundesrechtswidrige Umsetzung des Eigenmietwerts attestierte und aussagte, dass damit eine Bevorzugung der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Kanton Aargau besteht. Das wurde richtigerweise in diesem Rat korrigiert. Eine Erhöhung der Pauschale würde aber wieder vor allem wohlhabendere Immobilienbesitzer begünstigen und übermässig entlasten. Laut Bundesgerichtsurteilen ist ein Pauschalabzug unzulässig, wenn er die tatsächlichen Kosten erheblich übersteigt und das Ziel der Vereinfachung auch mit niedrigeren Ansätzen erreicht werden kann. Eine Erhöhung der Pauschale für Liegenschaftsunterhaltskosten von 10 auf 15 Prozent für Liegenschaften bis zu 10 Jahren würde die tatsächlichen Kosten systematisch übersteigen. Auch bei einer Erhöhung von 20 auf 25 Prozent für Liegenschaften, die älter als 10 Jahre sind, würde die Pauschale die tatsächlichen Kosten übersteigen. Sollte die Pauschale erhöht werden, besteht wiederum ein Risiko eines Normkontrollverfahrens. Das wollen wir nicht riskieren. Wir lehnen den Antrag ab.

Hansjörg Erne, SVP, Leuggern: Die SVP kann diesen Minderheitsanträgen zustimmen. Wir sehen, dass die Personen, welche mit der Revision des Schätzungswesens mehr belastet werden, hier eben auch ein Stück weit entlastet werden können. Aber das ist nicht der Hauptgrund. Dadurch kann Bürokratie bei den Steuerbehörden abgebaut werden. Wenn sich ein Liegenschaftsbesitzer nun bereit erklärt, nicht mehr alle Belege einzeln zu erfassen und alle an die Steuerbehörde zu schicken, entlastet dies die Bürokratie auf beiden Seiten. Dadurch, dass wir die Pauschalabzüge moderat erhöhen, werden dies mehr Personen tun können, was uns schlussendlich auch allen hilft. Wir bitten Sie, diesen Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Silvan Hilfiker, FDP, Jonen: Die FDP unterstützt diese beiden Minderheitsanträge. Wir haben sie in der Kommission gestellt. Der Grund für die ganze Steuergesetzrevision ist ja, dass man die Mehrerträge aus dem Schätzungswesen wieder zurückverteilt. Mit einer Erhöhung dieses Pauschalabzugs bringt man diese Mehreinnahmen direkt dahin zurück, wo sie eben anfallen: bei den Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzern. Deshalb unterstützen wir diese beiden Minderheitsanträge.

Roland Kuster, Die Mitte, Wettingen: Die Mitte unterstützt diese Minderheitsanträge nicht, sie folgt der Mehrheit der Kommission VWA und dem Regierungsrat. Das Harmonisierungsrecht lässt zwar eine Pauschale zu, das ist korrekt. Sie darf jedoch nicht zu einer einseitigen Übervorteilung der Liegenschaftsbesitzer führen. Ich persönlich bin auch Liegenschaftsbesitzer. Es wäre ja an sich schön. Aufgrund der Möglichkeit, dass der Steuerpflichtige jährlich zwischen der Pauschale und dem effektiven Abzug wählen kann, ist er im Vorteil. Dies, da er den Pauschalbetrag einsetzen kann, auch wenn

die Liegenschaftskosten diesem Pauschalbetrag nicht entsprechen. Da die Gefahr besteht, hier mit diesem Pauschalabzug in Verzug zu kommen und einem Normkontrollverfahren nicht standhalten zu können, haben wir nichts, aber auch gar nichts gewonnen. Dieser zusätzliche Pauschalabzug – systematisch und flächendeckend – hält auch dem Ziel der Vereinfachung nicht stand. Aus diesem Grund lehnen wir diesen Minderheitsantrag ab.

Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte: Aus einschlägigen Bundesgerichtsurteilen ist abzuleiten, dass ein Pauschalabzug unzulässig ist, wenn dieser a) systematisch und flächendeckend die effektiven Kosten erheblich übersteigt und b) das legitime Ziel der Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens ebenso gut mit tieferen Ansätzen erreicht werden könnte. Bei einer Erhöhung der pauschalen Unterhaltskosten für Liegenschaften bis zum Alter von 10 Jahren von 10 Prozent auf 15 Prozent würde bei allen Liegenschaften, bei denen bereits heute der Pauschalabzug geltend gemacht wird, die Pauschale die effektiven Unterhaltskosten systematisch und flächendeckend erheblich übersteigen. Demgegenüber würde sich der Anteil der pauschalierten Abzüge nur um 1,6 Prozentpunkte von heute 36,4 Prozent auf 38 Prozent und damit nur unwesentlich erhöhen. Das legitime Ziel der Vereinfachung lässt sich somit ebenso gut mit einer tieferen Pauschale, nämlich den geltenden 10 Prozent, erreichen. Damit ist eine Erhöhung der Pauschale auf 15 Prozent unzulässig. Auch bei einer Erhöhung der pauschalen Unterhaltskosten von 20 Prozent auf 25 Prozent bei Liegenschaften, die älter als 10 Jahre sind, würde bei allen Liegenschaften, bei denen bereits heute der Pauschalabzug geltend gemacht wird, die Pauschale die effektiven Unterhaltskosten systematisch und flächendeckend erheblich übersteigen. Demgegenüber würde sich der Anteil der pauschalierten Abzüge nur um 5 Prozentpunkte auf 66,3 Prozent und damit nur unwesentlich erhöhen. Das legitime Ziel der Vereinfachung lässt sich somit auch hier ebenso gut mit einer tieferen Pauschale, nämlich den geltenden 20 Prozent, erreichen. Damit ist eine Erhöhung der Pauschale auf 25 Prozent unzulässig. Würden die Pauschalen gemäss Antrag erhöht, besteht das Risiko eines Normkontrollverfahrens. Weiter hätte dies auch finanzielle Konsequenzen. Die Mindereinnahmen würden den Kanton rund 11,5 Millionen Franken und die Gemeinden 10,5 Millionen Franken kosten. Ich bitte Sie, nehmen Sie die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme für die Gemeinden ernst. Wir können nicht beliebig aufladen. Wir möchten ja die Massnahmen der Steuerstrategie umsetzen, auch jene, die noch mit der Steuergesetzrevision 2027 geplant sind. Die Anpassungen der LUK-Pauschale (LUK = Liegenschaftsunterhalt) sind nicht Teil der Steuerstrategie.

Abstimmung

Für die Minderheitsanträge VWA	64 Stimmen
Beibehaltung geltendes Recht	71 Stimmen

Somit sind die Minderheitsanträge VWA abgelehnt.

§ 40 Abs. 1

Vorsitzende: Andy Steinacher, Schupfart, beantragt, bei lit. n geltendes Recht beizubehalten.

Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Oberwil-Lieli: Der Antrag auf Beibehaltung geltenden Rechts wendet sich gegen die in der ersten Beratung vom Grossen Rat beschlossene Erhöhung des maximalen Abzugs für die Drittbetreuungskosten eines Kindes bis zum 14. Altersjahr von 10'000 Franken auf 25'000 Franken. Die Antragsteller argumentierten, dass damit ein Kinderbetreuungsmodell bevorzugt würde. Der Antrag wurde von einer deutlichen Kommissionsmehrheit mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt und ist deshalb in der Synopse nicht aufgeführt.

Andy Steinacher, SVP, Schupfart: Ich stehe hier etwas auf verlorenem Posten. Trotzdem werde ich für unsere Werte Werbung machen. Der Antrag unsererseits ist zu § 40 Abs. 1 lit. n und will die Beibehaltung des bestehenden Rechts. Die Änderung soll also gestrichen werden. Begründung: Die SVP begrüsst die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, leisten diese Familien doch grossen Nutzen für die Aargauer Bevölkerung, denn diese Kinder sind die zukünftigen Steuerzahler und

Zahler der Sozialwerke. Es kann aber nicht sein, dass das Modell der ausserfamiliären Kinderbetreuung – wie Kinderkrippen – steuerlich bessergestellt werden soll als jenes für Familien, die die Kinderbetreuung selbst organisieren. Mit dieser Änderung bei § 40 Abs. 1 lit. n wird man den Fachkräftemangel bekämpfen wollen, so dass mehr Väter und Mütter früher in das Berufsleben einsteigen und ihre Pensen erhöhen. Die einseitige Besserstellung der Kinderkrippen bewirkt vor allem einen Mitnahmeeffekt mit der Giesskanne. Der Effekt zur Verbesserung des Fachkräftemangels ist marginal. Eltern, die ihre Kinderbetreuung selbst organisieren, unterstützen den Staat, indem sie nur wenige bis keine Kosten verursachen. Jetzt sollen sie mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zusätzlich benachteiligt werden. Wenn ich an die Pflege- und Gastrobereiche denke: Nachts und an Sonntagen haben keine Kinderkrippen offen. Wenn Firmen den Bedarf an Kinderkrippen haben, sollen sie sich aktiv und finanziell daran beteiligen. Unser Part muss sein, diese Firmen steuerlich so zu entlasten, dass diese in den Kanton Aargau kommen, auch bleiben und genug Geld haben, um Kinderkrippen mitzufinanzieren und zu organisieren. Somit können diese Firmen ihre Angestellten direkt unterstützen. Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte: Wenn Sie schon die Familien unterstützen wollen, dann bitte alle Familien gleich gerecht. Nehmen Sie unseren Antrag an und lehnen Sie die Änderung des bestehenden Rechts ab. Und stimmen Sie nachher bei § 42 Abs. 1 lit. a mit der VWA-Mehrheit.

Dominik Gresch, GLP, Zofingen: Ich möchte keine Wertediskussion führen. Der Entscheid ist den einzelnen Familien überlassen. Ich möchte aber daran erinnern, dass wir bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch einen sehr grossen Handlungsbedarf haben. Das zeigt auch der Fachkräftemangel, von dem man täglich in den Zeitungen lesen kann. Deshalb bitte ich Sie, den gestellten Antrag abzulehnen.

Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte: Diese Anpassung in § 40 Abs. 1 lit. n ist eine wichtige Massnahme aus der Steuerstrategie. Es ist die Umsetzung von Leitsatz 12. Es ist unter anderem eigentlich auch eine Umsetzung der überwiesenen Motion von Grossrätin Sabina Freiermuth und Grossrat Silvan Hilfiker vom 22. November 2022 ([22.340](#)), in dem es um die Erhöhung der Abzüge von Kinderdrittbetreuungskosten ging. Die Kinderdrittbetreuungskosten, um welche es hier bei diesem Antrag geht, sind effektiv anfallende oder angefallene externe Kosten, die notwendig sind, damit die Eltern erwerbstätig sein können. Das ist etwas anderes als der Kinderabzug. Die Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten, die effektiv anfallen, sollen erhöht und angepasst werden, weil a) Sie das mit der Überweisung der Motion 22.340 schon mal so gewollt haben, b) Sie es jetzt auch in der Steuerstrategie als wichtigen Leitsatz aufgenommen haben und c) der Bund diese ebenfalls bei 25'000 Franken festlegt. Es ist unseres Erachtens ein wichtiges Element, um die Erwerbstätigkeit von Eltern zu fördern.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 92 gegen 42 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.

Somit Zustimmung bei § 40 Abs. 1 zum Ergebnis der 1. Beratung.

§ 42 Überschrift

§ 42 Abs. 1 lit. a

Es liegt ein Antrag der VWA vor: " ... 1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 9'300.–"

Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Oberwil-Lieli: Der Antrag des Regierungsrats, die vom Grossen Rat in erster Beratung beschlossene Erhöhung des Kinderabzugs für Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr zu reduzieren beziehungsweise die Kinderabzüge moderater zu erhöhen, war in der VWA umstritten. Ebenso wurden die grundsätzliche Erhöhung und Ausgestaltung des Kinderabzugs zur Diskussion gestellt. Die Kommission VWA musste dabei über zwei gegenteilige Anträge zu § 42 Abs. 1 befinden.

Der erste Antrag, den Kinderabzug – wie vom Grossen Rat in erster Beratung beschlossen und entgegen dem Antrag des Regierungsrats – auf 9'000 Franken beziehungsweise unter Berücksichtigung der kalten Progression auf 9'300 Franken festzusetzen, wurde von einer knappen Kommissionsmehrheit mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen. Der zweite Antrag, der die Beibehaltung des geltenden Rechts und damit die heute bestehenden Kinderabzüge anstrebte, wurde von der VWA mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt. In der Hauptabstimmung sprachen sich die Kommissionsmitglieder mit 12 gegen 3 Stimmen für einen Kinderabzug von 9'300 Franken, inklusive Ausgleich kalter Progression, aus.

Rolf Schmid, SP, Frick: Die SP lehnt grundsätzlich höhere Kinderabzüge ab – das ist bekannt –, weil diese nachweislich höhere Einkommen übervorteilen. Im Sinne eines – nennen wir es mal Kompromisses – werden wir hier aber keinen Antrag stellen, am geltenden Recht festzuhalten. Wir wollen aber darauf hinweisen: Wenn wir eine sinnvolle Familienpolitik machen wollen, sind andere Faktoren entscheidend, nicht nur die Besteuerung. Wo bleiben also unser Gestaltungswille und das offene Portemonnaie – wenn man so will –, wenn es darum geht, mittelständischen Familien mit Prämienverbilligungen, Familienzulagen, Stipendien oder bei der Kinderbetreuung zu helfen? Wenn es darum geht, die Lebensqualität für diese Familien und die Gesellschaft im Allgemeinen zu verbessern? Das tun wir bestimmt nicht mit Steuerpolitik, schon gar nicht mit einer solch verfehlten. Darum stellen wir dann auch im nächsten Paragraphen noch einen Antrag, der an diesen § 42 anknüpft und bei dem wir die teilweisen Mehreinnahmen mit einem fixen Abzug auf der Steuerrechnung gewähren wollen. Das schenkt für die Familien beim Mittelstand wesentlich mehr ein als höhere Kinderabzüge. Für Menschen mit tiefen Einkommen sind sie in herausfordernden Zeiten eine zusätzliche staatliche Unterstützung und ja, selbst die Familien mit hohem Einkommen erfahren wenigstens eine für sie zwar geringe Anpassung der Steuerrechnung. Bitte entscheiden Sie sich dennoch, wie bei den direkten Bundessteuern, für einen solchen dualen Weg und lehnen darum den noch höheren Antrag, der uns jetzt bei § 42 vorliegt, ab.

Andy Steinacher, SVP, Schupfart: Ich verweise auf mein Votum zu § 40 Abs. 1 lit. n: Mit der Erhöhung der Kinderabzüge werden alle Familien gleich entlastet. Der Mehrheitsantrag der Kommission VWA zu diesem Paragraphen ist voll im Sinne der SVP. Alle Kinderbetreuungsmodelle sollen gleich entlastet werden, denn diese Kinder sind die Steuerzahler von morgen, wie vorhin schon erwähnt. Darum ist es auch mehr als gerecht, alle Familien und Erziehungsmodelle gleich zu entlasten und dies stärker zu tun.

Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal: Ich möchte auf die Aussage von Grossrat Andy Steinacher eingehen, dass alle Familien gleich entlastet werden. Diese Aussage ist schlicht und einfach nicht korrekt. Ein Abzug bei der Steuererklärung, der für alle gleich hoch ausfällt, hat einen höheren Effekt für Menschen mit hohem Einkommen als für Menschen mit tiefem Einkommen. Konkret bedeutet das: Beim höheren Einkommen hat man dann vielleicht eine verminderte Steuerrechnung von 400 Franken, bei einem mittleren Einkommen von 200 Franken und bei einem tiefen Einkommen sind es dann vielleicht noch 10 bis 50 Franken. Wir können also sicher nicht davon sprechen, dass alle Familien gleich entlastet werden. Aber: Wir haben eine Lösung in Petto, um alle Familien gleich zu entlasten. Seien Sie gespannt.

Stefan Huwiler, FDP, Muri: Ich glaube, wir brauchen keine neue Lösung. Wir haben die Lösung aus der ersten Beratung, die Sie mehrheitlich überwiesen haben. Die Kommission VWA unterstützt diese Lösung entgegen dem Regierungsrat, der noch mal eine abgestufte beziehungsweise abgespeckte Variante will. Bleiben wir also auf Kurs und stimmen wir auch in der zweiten Beratung zu.

Andy Steinacher, SVP, Schupfart: Eine Entgegnung an Grossrätin Carol Demarmels: Sicher, frankenmässig ist es nicht das gleiche, aber es ist eine steuerliche Entlastung. Wir können nur dort steuerliche Entlastungen machen, wo auch Steuern bezahlt werden. Für jemanden, der nur 700 Franken Steuern bezahlt, können wir keine Steuerentlastung von 800 Franken machen. Das geht nicht. Dies

zum Prinzipiellen dieser Debatte. Was Sie mit Entlastung der Familien meinen, wäre wahrscheinlich dann eher in einer Sozialdebatte zu diskutieren.

Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte: Der Beschluss des Grossen Rats in der ersten Beratung führt für den Kanton zu zusätzlichen Mindereinnahmen von rund 10,5 Millionen Franken im Vergleich zu der vom Regierungsrat beantragten Erhöhung. Dieser Beschluss wurde damals ohne Kenntnis der finanziellen Auswirkungen gefällt. Wir haben das nochmals angeschaut und haben die zusätzlichen Mindereinnahmen auch vor dem Hintergrund des Leitsatzes 1 (saldoneutrale Umsetzung) beurteilt. Aus diesem Grund hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, Ihnen vorzuschlagen, den Kinderabzug für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum 14. Altersjahr nur auf 8'500 Franken anzuheben, inklusive Ausgleich der kalten Progression. Sie wissen, dass die Kommission VWA das anders sieht. Die VWA hat diesen Antrag nicht gutgeheissen und hat mit 9'300 Franken, inklusive Ausgleich kalter Progression, einen Kinderabzug analog der ersten Beratung beschlossen. Ich bitte Sie trotzdem, im Sinne einer saldoneutralen Umsetzung dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Abstimmung

Für den Antrag VWA (Kinderabzug Fr. 9'300)	87 Stimmen
Für den Entwurf Regierungsrat (Kinderabzug Fr. 8'500)	48 Stimmen

Somit hat der Antrag VWA obsiegt.

Im Übrigen Zustimmung zu lit. a.

§ 43 Abs. 2

Es liegt ein Minderheitsantrag der VWA vor. Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden (zusätzlicher Schlusssatz): "... Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um Fr. 250.– für jedes Kind."

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Oberwil-Lieli: Der Antrag auf Einführung eines vom Einkommen unabhängigen pauschalen Kinderabzugs auf dem ermittelten Steuerbetrag von 250 Franken für jedes Kind wurde in der VWA im Zusammenhang mit der Diskussion um den Kinderabzug gestellt. Als Begründung wurde namentlich auf die steigenden Lebenshaltungskosten verwiesen, die alle Menschen mit Kindern gleichermassen betreffen. Der Regierungsrat empfahl der Kommission, den Antrag abzulehnen: Ein fixer Kinderabzug von der Steuerrechnung – analog zur direkten Bundessteuer – sei gestützt auf die Steuerrechtsliteratur systemfremd und widerspräche dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Antrag wurde von der Kommission mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Mit der Zustimmung von 5 Kommissionsmitgliedern kam der Minderheitsantrag zustande.

Hansjörg Erne, SVP, Leuggern: Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Er kommt zwar durchaus sympathisch daher, aber er ist auch aus Sicht der SVP komplett gegen unser Steuersystem. Es geht ja um die Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Dann ist ein Abzug pro Kind am Schluss der Steuerrechnung eben der falsche Weg, weil die wirtschaftliche Situation in diesem Fall ausser Acht gelassen wird. Wenn Sie Familien mit Kindern weitergehend fördern möchten, dann erhöhen Sie den Kinderabzug. Bei dem, was wir vorher beschlossen haben, müssen wir dann vielleicht noch eine grössere Zahl einsetzen. Weitere Möglichkeiten wären die Familienzulagen oder eine Änderung des Steuertarifs. Dort wäre es nämlich steuergerecht, aber nicht mit dieser Methode an dieser Stelle. Darum bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Rolf Schmid, SP, Frick: Ich spreche zum Minderheitsantrag bei § 43 Abs. 2 und betone noch einmal, weshalb es aus unserer Sicht eben richtig und wichtig ist, einen fixen Abzug auf der Steuerrechnung einzuführen. Die Preise, Mieten und die Krankenkassenprämien wurden nämlich für alle Menschen gleichermassen erhöht. Da gibt es also auch nicht so etwas wie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Während Menschen mit tiefem Einkommen zwar noch auf ein – ungenügendes – Mass an staatlicher

Unterstützung zurückgreifen können, drückt diese Entwicklung vor allem aber dem Mittelstand auf das Portemonnaie. Hier könnten wir darum die notwendige Abhilfe schaffen und mit einem fixen Beitrag von 250 Franken für wesentlich mehr Entlastung sorgen als mit der Erhöhung der gewöhnlichen Kinderabzüge. Was bei den direkten Bundessteuern, aber eben auch in anderen Kantonen wie zum Beispiel dem Kanton Wallis funktioniert, das geht auch bei uns. Bitte nutzen Sie diese Gelegenheit. Viele Familien im Kanton Aargau werden es Ihnen danken.

Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte: Der fixe Abzug von der Steuerrechnung ist nicht vorgesehen. Der Einkommensteuertarif ist progressiv ausgestaltet, wobei die progressive Ausgestaltung mit dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit begründet wird. In einem progressiven Steuertarif wird bei kleinem Einkommen ein grösserer Teil für die Kinderkosten freigestellt. Personen mit einem höheren Steuersatz wird das Einkommen mehr gekürzt, daher müssten sie mehr abziehen können. Dies ist im heutigen System der Fall. Anders ausgedrückt: Ein betraglich für alle Steuerpflichtigen fester Abzug vom Steuerbetrag würde bei einer progressiven Einkommenssteuer dazu führen, dass bei Steuerpflichtigen mit tieferen Einkommen zurückgerechnet ein grösserer Betrag, bei solchen mit höheren Einkommen dagegen ein kleinerer Betrag für die Kinderkosten von der Bemessungsgrundlage freigestellt wird. Das ist systemfremd. In der Steuerrechtsliteratur wird darum teilweise sogar die Meinung vertreten, ein solcher Kinderabzug vom Steuerbetrag sei zufolge Verstosses gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verfassungswidrig. Würden die gleichen Mindereinnahmen wie beim vom Grossen Rat in der ersten Beratung beschlossenen Kinderabzug aufgewendet, würde der Abzug 100 Franken pro Kind betragen. Dies wurde bei der Bewertung des Prüfungsantrags in der Botschaft zur zweiten Beratung so ausgewiesen. Mit dem Antrag der SP von einem pauschalen Kinderabzug von 250 Franken auf den Steuerbetrag würden die Mindereinnahmen rund 36 Millionen Franken für den Kanton und 33 Millionen Franken für die Gemeinden betragen. Der Antrag wurde auch in der VWA deutlich abgelehnt. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen ebenfalls Ablehnungen.

Abstimmung

Für den Minderheitsantrag VWA	40 Stimmen
Beibehaltung geltendes Recht	94 Stimmen

Somit ist der Minderheitsantrag abgelehnt.

§ 54 Abs. 1, § 55 Überschrift, Abs. 1 lit. a – d
Zustimmung

§ 55 Abs. 1 lit. e – g

Es liegt ein Minderheitsantrag der VWA vor:

¹ Die Vermögenssteuer beträgt:

"e) 1,6 ‰ für Vermögensteile von Fr. 428'000.– bis Fr. 1'000'000.–

f) 1,8 ‰ für Vermögensteile über Fr. 1'000'000.– bis Fr. 2'000'000.–

g) 2,0 ‰ für Vermögensteile über Fr. 2'000'000.–."

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Oberwil-Lieli: Die vom Grossen Rat in erster Beratung beschlossene Senkung der Vermögenssteuern wurde in der Kommission in Bezug auf grössere Vermögen eingehend diskutiert. Die Fraktionen, die eine Senkung befürworteten, verwiesen auf die damit verbundene Attraktivität des Kantons Aargau im Steuervergleich zu anderen Kantonen und nannten als weiteres Argument das neue Schätzungswesen und die damit einhergehenden höheren Liegenschaftswerte. Die Gegenseite stellte demgegenüber die Senkung von Vermögenssteuern grundsätzlich infrage und vertrat die Haltung,

der Kanton Aargau habe mehr zu bieten, als sich auf einen unnötigen Steuerwettbewerb einzulassen. Mit ihrem Antrag will sie die vom Grossen Rat in erster Beratung beschlossene Senkung der Vermögenssteuern bei grösseren Vermögen durch die Wiedereinführung weiterer Steuerstufen mit höheren Steuersätzen beschränken. Der Antrag wurde von der Kommission mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt und steht heute als Minderheitsantrag zur Debatte.

Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal: Für die Konjunkturforschungsstelle der ETH (KOF) ist klar: Eine angemessene Vermögenssteuer braucht es insbesondere deshalb, weil die Einkommensteuerbelastung bei vermögenden Menschen oft viel zu tief ausfällt, dies aufgrund von Sonderkonditionen, die eingeräumt werden, wenn man Kapitaleinkommen besteuert. Die KOF verweist dabei auf diverse Studien, welche zeigen, dass Reiche – insbesondere Superreiche – trotz hoher Einkommen typischerweise eine viel tiefere effektive Steuerbelastung erhalten als der Mittelstand oder der obere Mittelstand. Hier muss die Vermögenssteuer in die Bresche springen, denn genau die Menschen, die ein hohes Vermögen haben, profitieren auch von diesem Kapitaleinkommen. Und wir im Kanton Aargau möchten heute wieder mal genau das Gegenteil machen. Die Vermögenssteuern sollen gesenkt werden, insbesondere jene für sehr vermögende Menschen. Mehr noch – und das stört mich besonders: Die Progression soll ab einem Vermögen von knapp über 400'000 Franken gerade ganz abgeschafft werden. Ganze 6 Millionen Franken jährlich fliessen so zu den 50 reichsten Aargauer/innen. Zum Vergleich: Etwa derselbe Betrag fliesst aufgrund der Kinderabzugsanpassung an fast 100'000 Kinder in unserem Kanton. So wird das Geld verteilt und das nennen wir dann Familienentlastung. Von der Vermögenssteuersenkung profitieren nur Menschen mit Vermögen. Was denken Sie, wie viele Menschen im Kanton Aargau denn überhaupt Vermögen haben? Es ist etwa ein Drittel. Nicht die breite Bevölkerung und auch nicht hauptsächlich der Mittelstand, sondern Vermögen haben Vermögende, insbesondere Superreiche. Dies sogar dann, wenn sie nicht mal eine Immobilie besitzen und nicht einmal vom neuen Schätzungswesen betroffen sind. Als Argument wird wieder vorgebracht: Leute würden zuziehen oder abwandern. Wirklich? Wir sprechen hier über Zahlen im unteren Promillebereich. Ist das Grund genug für angesiedelte Familien, ihre Zelte – ihre Villen natürlich – abzubrechen? Ich glaube, da unterschätzen für einmal Sie die Millionärinnen und Millionäre in unserem Kanton, denn genau wie für die meisten Menschen macht Wohn- und Lebensqualität auch für Millionärinnen und Millionäre nicht der Steuersatz aus, sondern Faktoren wie nette Nachbarn, Freunde, das sympathische Bistro ums Eck und Schulen, in denen sich die Kinder wohlfühlen. Wenn sie dann abwandern, dann würde mich doch noch wundernehmen: wohin? Denn ein Blick in die Zahlen macht deutlich, dass wir im Vergleich zu den Nachbarkantonen bereits deutlich unter dem Durchschnitt bezüglich Vermögenssteuern liegen. Eine Info, die in dieser Vorlage übrigens fehlt. Liest man aber den BAK-Bericht (BAK = BAK Economics, ein Schweizer Wirtschaftsforschungsinstitut), so wird es deutlich. Wissen Sie, wer nicht von dieser Massnahme profitiert, sich aber an den Mehreinnahmen beteiligt? Es ist die Seniorin in ihrer Eigentumswohnung, die kein steuerbares Vermögen hat. Sie zahlt künftig 100 Franken mehr, während Superreiche sich über Hunderttausende Franken Ersparnis freuen können. Nein, diese Logik ist nicht schlüssig, sie ist nicht weitsichtig und sie widerspricht allen momentan international laufenden Diskussionen der G20 hin zu einer fairen Besteuerung. Eine Mehrheit der hier im Rat Anwesenden sieht das anders. Das wurde bereits in der ersten Beratung deutlich. Deshalb verzichteten wir auf einen erneuten Antrag zur generellen Streichung der Vermögensteuersenkung. Aber zumindest die Weiterführung der Progressionsstufen möchten wir nochmals als Antrag stellen. Bei aller Argumentation über Top 10 oder nicht Top 10: Eine Herabsetzung der oberen Progressionsstufe von sowieso schon tiefen 1,2 Millionen Franken auf 428'000 Franken zeigt ein letztes Mal deutlich auf: Profitieren sollen Menschen mit grossen Vermögen. Dafür ist man sogar gewillt, auf die Progression der oberen Klassen komplett zu verzichten. Das kann nicht sein und widerspricht nicht zuletzt einmal mehr dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Grossrat Hansjörg Erne hat vor wenigen Minuten gerade nochmals auf die Wichtigkeit dieses Grundsatzes hingewiesen. Ebenso hat unser Landammann Dr. Markus Dieth vorhin nochmals darauf hingewiesen, dass die Progression dem Grundsatz durch die Festlegung der

Besteuerung nach Leistungsfähigkeit durch die Bundesverfassung entspricht. In diesem Sinne: Stimmen Sie unserem Antrag auf eine kleine Korrektur zu, damit zumindest die Progressionsstufen aufrechterhalten werden.

Hansjörg Erne, SVP, Leuggern: Wir müssen sehen, dass wir hier im Kanton Aargau gerade bei den unteren Vermögen absolut an der Spitze sind. Die untersten Vermögen in unserem Kanton zahlen also sehr, sehr wenig Vermögensteuern. Ähnlich wie das auch in den Kantonen Zug oder Schwyz ist. Bei den unteren Vermögen sind wir schon sehr gut. Bei den zunehmenden Vermögen verliert der Kanton Aargau aber dann an Wettbewerbsfähigkeit. Am Ende landen wir dann bei den oberen Vermögen im Vergleich zu den anderen Kantonen auf den hinteren Rängen. Genau darauf zielt die Steuerstrategie ab. Daraus ist auch das erste Umsetzungspaket entstanden. Wir möchten bei allen Vermögensstufen eine günstige Steuerbelastung erreichen. Die Massnahme, die Vermögenssteuer vor allem hier zu senken, wie es uns der Regierungsrat vorschlägt, ist in diesem Fall sehr gezielt. Wenn diese Vermögen, über die wir jetzt hier sprechen, bei uns im Kanton bleiben und nicht abwandern, nützt uns dies schlussendlich allen, auch den weniger Vermögenden. Zudem wurden bei der letzten Steuergesetzrevision bereits die tiefen Einkommen entlastet. Darum ist es nicht mehr als recht, wenn wir jetzt auch bei den oberen Vermögen wettbewerbsfähig werden. Wir möchten, dass sich die Steuerbelastung in unserem Kanton für alle senkt und lehnen darum diesen Minderheitsantrag ab.

Silvan Hilfiker, FDP, Jona: Vermögende bezahlen Vermögenssteuern: Das ist jetzt meine Erkenntnis von heute Morgen. Das ist aber eigentlich nicht so überraschend, dass man für etwas bezahlt, das man hat. In der ganzen Debatte geht aber ein ganz wichtiger Punkt vergessen: Weshalb sprechen wir überhaupt darüber, dass wir ab 428'000 Franken die Progression reduzieren? Grossrätin Carol Demarmels: Es geht genau um diese Seniorin in ihrer Eigentumswohnung. Ich weiss nicht, wie viele Eigentumswohnungen es nach der Neuschätzung gibt, die einen Wert von unter 428'000 Franken haben. Das finden Sie im Kanton Aargau nirgends. Darum geht es. Die Liegenschaftswerte werden massiv ansteigen und mit dieser Korrektur entlastet man genau diese Personen mit Wohneigentum, aber wenig sonstigem Vermögen. Klar, wenn jemand jetzt noch ein Wertschriftenvermögen hat, profitiert er auch. Die Absicht dieser Revision und dieses Paragrafen ist schlicht und einfach die Entlastung derjenigen Personen, die aufgrund der Neuschätzung massiv mehr Steuern bezahlen werden. Das darf man in der Debatte nicht vergessen.

Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal: Grossrat Silvan Hilfiker: Ich stimme überein, es war die Idee, dass die Mehreinnahmen durch die Neuschätzungen zurück verteilt werden an die Menschen, die auch mehr bezahlen. Die Umsetzung der Idee ist aber nicht gelungen. Am Ende wird das Geld an Menschen zurück verteilt, die Vermögen haben. Das sind leider – und das entnimmt man verschiedenen Grafiken in der Botschaft – sehr oft nicht dieselben Menschen, die eine Immobilie besitzen. Ich habe übrigens auch ein Haus, aber kein Vermögen. Das gibt es sehr oft. [*Heiterkeit und Unruhe im Saal.*]

Vorsitzende: Aus unerfindlichen Gründen scheint diese Aussage den Grossen Rat sehr zu beschäftigen.

Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte: Ziel der durch den Grossen Rat verabschiedeten Steuerstrategie ist einerseits die Stärkung des Wohn- und Wirtschaftskantons Aargau sowie eben auch die Entlastung der Wohneigentümer, welche durch die Steuergesetzrevision Schätzungswesen belastet werden. Der Kanton Aargau ist besonders bei den hohen Vermögen im interkantonalen Vergleich schlecht positioniert. Dies soll mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2025 korrigiert werden. Entsprechend hat der Regierungsrat den Vermögenssteuertarif angepasst. Das Ziel ist es, sich auch bei den mittleren und hohen Vermögen im Mittelfeld respektive unter den Top 10 aller Kantone zu positionieren. Bei Vermögen sind wir ab einer Million Franken schlechter gestellt als andere Kan-

tone. Ein Durchschnittswert zu ausgewählten Vergleichskantonen ist in diesem Falle nicht zielführend, da bei Überlegungen um die Wohnsitznahme oder Ansässigkeit immer einzelne Kantone entscheidend sind und dies schweizweit eben von Relevanz ist. Bitte lehnen Sie den Antrag ab.

Abstimmung

Für den Minderheitsantrag VWA 41 Stimmen
Für die Fassung Mehrheit VWA/Entwurf Regierungsrat 93 Stimmen

Somit hat der Entwurf des Regierungsrats obsiegt.

§ 55 Abs. 1 lit. f – k (aufgehoben)

Zustimmung

§ 57 Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (neu), § 81 Abs. 1

Zustimmung

II. keine Fremdänderungen, III. keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Steuergesetz 2025; zusätzliche Massnahmen des 2. Umsetzungspakets; 1. Beratung

Steuergesetz (StG); Änderung

(gemäss Beilage zur Kommissionssynopse: Beratungsbasis: zweite Spalte der Synopse mit dem Titel "Entwurf gemäss Botschaft vom 11. September 2024, Seiten 17-18")

§ 42 Abs. 1^{bis} (aufgehoben), § 43 Abs. 1 lit. a – lit. l, § 43 Abs. 1 lit. m (samt Fehlerkorrektur), § 43 Abs. 1 lit. n – p (aufgehoben)

Carol Demarmels, Obersiggenthal, stellt namens der SP-Fraktion folgenden abweichenden Antrag zu § 43 Abs. 1:

lit. m: 9.75 % für die weiteren Fr. 100'000.-

lit. n: 10 % für die weiteren Fr. 108'900.-

lit. o: 10.5 % für Einkommensteile über Fr. 330'000.-

Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Oberwil-Lieli: Der Regierungsrat beantragt, die oberste Tarifstufe bei den Einkommenssteuern auf 9,75 Prozent zu reduzieren. Der Antrag aus der Kommission, das geltende Recht beizubehalten, wurde von der VWA in der eventualiter durchgeführten Abstimmung mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Mit gleichem Stimmenverhältnis unterstützte die Kommission den Antrag des Regierungsrats.

Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal: Die Steuerstrategie basiert darauf, dass der Kanton Aargau im Ressourcenindex im Vergleich zur Vergleichsgruppe der strukturähnlichen Kantone und zur Vergleichsgruppe der Nachbarkantone schlechter dasteht. Diese Methodik – dargelegt im viel zitierten BAK-Bericht (BAK = BAK Economics, ein Schweizer Wirtschaftsforschungsinstitut) – besagt somit, dass zur Beurteilung diese Kantone als Vergleichsgruppen relevant sind. Fakt ist: Der Kanton Aargau liegt im Durchschnitt bereits jetzt auch in den oberen Einkommensklassen systematisch unter dem Durchschnitt der Vergleichskantone bezüglich Steuerbelastung. Äusserst interessant: Auch diese Information ist in der Vorlage wiederum nicht transparent ersichtlich und man muss auch hier wieder den ganzen BAK-Bericht studieren. Dies, obwohl, wann immer es eben gerade in die Argumentation passt, genau auf diese Vergleichskantone verwiesen wird. Jetzt soll ein Methodenwechsel vorgenommen werden und wir orientieren uns an den Top 10. Das zeigt der Detailblick in die Tabelle. In den oberen Einkommensklassen belegt der Kanton Aargau nämlich in der Tat einen leicht schlechteren Platz als in den mittleren, wenn wir uns am Rang orientieren. Wissen Sie warum? Weil Kantone wie Glarus, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Obwalden hier tiefere Steuerersätze bieten und Ränge gewinnen. Anders gesagt: Wir möchten unsere Steuerstrategie abhängig

machen vom Steuersatz in Appenzell Innerrhoden. Ist denn eine Fluktuation ins Appenzell aufgrund eines leicht tieferen Steuersatzes ernsthaft realistisch? Es wäre vielleicht noch glaubwürdig, wenn wir von den Kantonen Luzern, Thurgau oder Zug sprechen, aber gegenüber Zug werden wir sicher keinen Rang wettmachen. Aber eben: Dann wären wir wieder bei den Vergleichskantonen und hier, weil es nicht in die Argumentation passt, hat ja dieser Methodenwechsel stattgefunden, denn im Durchschnittsvergleich würden wir da sowieso schon gut dastehen. Summa summarum: Auf diese Einkommensteuersenkung der oberen Klassen könnten wir getrost verzichten, wenn wir uns mit den Vergleichskantonen messen. Ganz besonders stossend ist aber folgender Umstand: Der Vorschlag des Regierungsrats schafft auch hier wieder die Progressionsstufen ab, und zwar komplett ab einem Einkommen von 120'000 Franken. Konkret: Einkommensteile über 120'000 Franken werden exakt gleich versteuert wie Einkommensteile über 200'000 Franken, 300'000 Franken oder über 2 Millionen Franken. Das widerspricht einmal mehr der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Die Progression wird zugunsten von Menschen, die viel verdienen, praktisch abgeschafft. Bei allem Unverständnis für diese Steuerstrategie ist mein Unverständnis für diesen Umstand nochmal fünfmal höher. In diesem Sinne bitte ich darum: Halten wir an der Progression zumindest bis zum Einkommen von 330'000 Franken fest. Stimmen Sie bitte unserem Antrag zu: Die Progressionsstufen sollen bis 330'000 Franken beim geltenden Recht bleiben. Bei § 43 Abs. 1 lit. m wären das 9,75 Prozent für die weiteren 100'000 Franken, bei § 43 Abs. 1 lit. n 10 Prozent für die weiteren 108'900 Franken und bei § 43 Abs. 1 lit. o 10,5 Prozent für Einkommensteile über 330'000 Franken. Damit hätten wir immer noch eine Reduktion der Versteuerung der oberen Einkommen, man würde aber zumindest bis 330'000 Franken den Grundsatz der Progression beibehalten.

Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte: Ich habe es vorher bereits ausgeführt: Der Kanton Aargau ist besonders bei den hohen Einkommen im interkantonalen Vergleich schlecht positioniert. Dies soll mit der geplanten Steuergesetzrevision 2027 angegangen und korrigiert werden. Gemäss Leitsatz 7 "wettbewerbsfähige Steuern für natürliche Personen" der Steuerstrategie soll sich der Kanton für alle Einkommens- sowie Vermögensstufen unter den attraktiven Kantonen positionieren und sich dabei an den Top 10 orientieren. Auch der vom Regierungsrat vorgesehene Tarif für die Einkommensteuer orientiert sich an dieser Zielsetzung. Berücksichtigt wird dabei auch, dass die Mindereinnahmen verkraftbar sein müssen. Mit den von der SP vorgeschlagenen Tarifanpassungen würde der Kanton Aargau bei hohen Einkommen im Kantonsranking wieder zwei bis drei Positionen verlieren und sich damit deutlich von den Top 10 distanzieren. Der vom Regierungsrat vorgesehene Tarif widerspricht nicht, wie von der SP ausgeführt, dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Obwohl die höchste Tarifstufe von 9,75 Prozent bereits bei einem steuerbaren Einkommen von 121'100 Franken – bei Verheirateten sind es 242'200 Franken – erreicht ist, erhöhen sich die der Besteuerung zugrundeliegenden Steuersätze mit steigendem Einkommen weiter. Grund dafür ist, dass immer ein grösserer Anteil des Einkommens zum höchsten Satz erfasst wird. So beträgt der Steuersatz bei einem steuerbaren Einkommen von 125'000 Franken 7,36 Prozent einfache Steuer, bei 200'000 Franken 8,26 Prozent und bei einer 1 Million Franken 9,45 Prozent. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Rolf Schmid, SP, Frick: Ich habe es in meinem Eintretensvotum schon angetönt und jetzt haben wir bei den Vermögens- und den Einkommenssteuern darüber diskutiert: Könnten Sie uns vielleicht einmal erklären, wie das dann weitergeht? Grossrätin Carol Demarmels hat vorhin ja gesagt, welche Kantone besser dastehen. Jetzt überholen wir die, wenn wir das beschliessen. Was passiert dann? Mich würden die nächsten zwei, drei bis vier Schritte in die Zukunft interessieren.

Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte: Es ist mir nicht ganz klar, wie diese Frage gemeint ist. Welche zwei, drei, vier Schritte möchten Sie da ins Auge fassen? Vielleicht könnten Sie das nochmals ausführen.

Rolf Schmid, SP, Frick: Wir gehen mal davon aus, dass die anderen Kantone darauf reagieren werden, wie beispielsweise bei der OECD-Mindeststeuer (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Sie schaffen neue Gefässe, sie senken die Steuern. Dann steht der Kanton Aargau wieder schlechter da, dann reagieren wir wieder und dann?

Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte: Besten Dank. Die Steuerstrategie hat einen Zeithorizont erfasst und einen Ausgangspunkt festgelegt, den Sie diskutiert haben. Es ist durchaus möglich, dass die Steuerstrategie irgendwann wieder hervorgehoben und überarbeitet wird. Das ist durchaus denkbar. Dann können wieder neue Beurteilungen vorgenommen werden. Es können auch Beurteilungen in andere Richtungen vorgenommen werden. Das ist alles theoretisch möglich. Wir haben diese Steuerstrategie, die Sie beraten haben. Das hat zu diesen Leitsätzen geführt. Wir setzen diese Leitsätze entsprechend der verabschiedeten Steuerstrategie um, die jetzt gilt. Wir haben immer gesagt: Wenn Sie Massnahmen aus der Steuerstrategie zur Beurteilung vorgelegt erhalten, dann werden wir immer versuchen darzulegen, ob hier die Saldoneutralität gemäss Leitsatz 1 noch eingehalten wird. Darum habe ich vorher auch darum gebeten, nicht noch weitere Themen drauf zu packen, sondern bei den Leitsätzen zu bleiben, wie wir sie uns gemäss Steuerstrategie einmal auf den Weg gegeben haben.

Abstimmung

Für Antrag Demarmels	42 Stimmen
Für die Fassung "Entwurf gemäss Botschaft"	93 Stimmen

Somit hat der Entwurf gemäss Botschaft obsiegt.

§ 43 Abs. 3, § 57 Abs. 5 (neu)

Zustimmung

§ 109 Abs. 1

Es liegt ein Eventualantrag der VWA auf Beibehaltung geltendes Recht vor

Der Regierungsrat lehnt den Eventualantrag ab.

Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Oberwil-Lieli: Der Regierungsrat beantragt im Sinne einer Gegenfinanzierungsmassnahme und als Angleichung an die Nachbarkantone eine Erhöhung der Grundstückgewinnsteuern. Aus der Kommission meldeten sich Stimmen, wonach es unverständlich sei, dass der Regierungsrat damit einmal mehr – zum dritten Mal – dem Grossen Rat diesen Vorschlag unterbreiten würde. Entsprechend wurde der Antrag gestellt, die Grundstückgewinnsteuern nicht zu erhöhen und das geltende Recht beizubehalten. Die Kommission lehnte den Antrag des Regierungsrats mit 11 gegen 4 Stimmen ab und sprach sich damit für die Beibehaltung der aktuell geltenden Besteuerung der Grundstückgewinne aus.

Hansjörg Erne, SVP, Leuggern: Über diesen Antrag haben wir, wie erwähnt, schon mehrfach abgestimmt. Der Grosse Rat hat mehrfach abgelehnt, dass hier die Grundstückgewinnsteuer erhöht werden soll. Es ist nicht richtig, dass Personen, welche nach Jahrzehnten in unserem Kanton zum Beispiel ihr Einfamilienhaus verkaufen und dieses Geld für ihre eigene Altersvorsorge beiseitelegen möchten, höher besteuert werden. Es ist ja nicht so, dass mit den jetzigen Steuersätzen die Liegenschaftsspekulation gefördert wird. Nein: Wer seine Liegenschaft langfristig – 20, 25 Jahre – im Kanton Aargau hat, soll nicht weiter belastet werden. Wir sind in unserem Kanton in einer guten Situation. Diese Steuern sind tiefer als in den umliegenden Kantonen. Das ist aber auch gut, denn wir wollen diese Steuerzahler langfristig bei uns behalten und sie dann nicht dafür bestrafen. Die SVP-Fraktion möchte diesen Antrag auf Erhöhung ablehnen und das geltende Recht beibehalten.

Mia Jenni, SP, Obersiggenthal: "Eigentum verpflichtet." Dieser Grundsatz wurde über mehrere Jahrhunderte von Cicero über Thomas von Aquin bis hin in unsere aufgeklärte Gesetzgebung weitergegeben und gilt als Grundfeste unserer Gesetzgebung. Besonders bei einem endlichen Gut wie Boden und Wohnraum muss dies gelten. Mit Eigentum soll kein übermässiger Gewinn auf Kosten anderer erwirtschaftet werden, vor allem nicht, wenn man keine Wahl hat. Jede/jeder muss wohnen. Ein Grundsatz also, der verpflichtet, wie auch unsere Nachbarkantone erkannt haben. Viele kennen eine feste Grundstückgewinnsteuer ab dem 20. Besitzjahr. Wir sollten als Kanton hier mit unseren Nachbarkantonen gleichziehen, wie es auch der Regierungsrat vorschlägt. Eine Angleichung hätte demnach auch keine Auswirkung auf Wohnbewegungen, da unsere Nachbarn ähnliche Regelungen bereits kennen. Im Gegenteil: Selbst bei Annahme des Vorschlags des Regierungsrats würden wir im Vergleich noch eine günstige Grundstückgewinnsteuer ausweisen. So liegen die Grundstückgewinnsteuern sowohl im Kanton Solothurn als vor allem auch in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Zürich, Luzern und Bern weit über den unsrigen. Nehmen wir also den Antrag des Regierungsrats an und bleiben wir dem jahrhundertealten Grundsatz treu und verschwenden wir nicht weitere 8 Millionen Franken. Eine Annahme des Antrags der Kommission VWA würde zudem – und damit möchte ich mit Nachdruck schliessen – Leitsatz 1 der Steuerstrategie angreifen. Die dünne Grundlage, die heute die Ertragsneutralität – wir haben es heute mehrmals gehört – garantieren sollte, würde so ausgehebelt. Gerade die Mitte sollte deshalb dem Regierungsrat folgen, wenn ich zuvor Grossrat Roland Kusters Ausführung zur Ertragsneutralität als zentrale Forderung der Mitte richtig verstanden habe. Die SP-Fraktion lehnt den Antrag der VWA-Kommission entschieden ab.

Silvan Hilfiker, FDP, Jona: Wenn wir dem Regierungsrat bei diesem Punkt folgen, schaffen wir einen der wenigen Vorteile, die der Kanton Aargau gegenüber den umliegenden Kantonen noch hat, ab. Aber darum geht es mir gar nicht. Ich habe zwei Punkte. Erstens: Diese Steuer wurde eingeführt, um Spekulationen zu verhindern. Jetzt bestraft man diejenigen, welche die Liegenschaften länger halten. Das macht einfach keinen Sinn. Zweitens: Die Grundstückgewinnsteuer belastet diejenigen, die wir jetzt entlasten wollen. Wir machen diese Steuergesetzrevision, um die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften zu entlasten. Und jetzt haben wir keine bessere Idee, als wieder die gleiche Gruppe zu belasten. Das macht überhaupt keinen Sinn. Es macht auch keinen Sinn, dass der Regierungsrat das wieder bringt. In der Steuerstrategie haben wir das schon mal rausgestrichen, in der Vernehmlassung haben wir es rausgestrichen und jetzt streichen wir es wieder raus. Wahrscheinlich bringt es der Regierungsrat dann für die zweite Beratung wieder und wir streichen es auch dann wieder raus. Deshalb jetzt endlich raus damit, dann haben wir es weg.

Uriel Seibert, EVP, Schöffland: Die EVP wird hier den Antrag des Regierungsrats ablehnen und ganz klar der Kommission folgen. Warum? Wir sind nicht der Meinung, dass die Grundstückgewinnsteuer eine falsche Steuer ist. Wir sind auch nicht der Meinung, dass man sie erhöhen könnte. Sie hat auf die Standortattraktivität kaum einen Einfluss, denn sie fällt ja an, wenn man etwas verkauft. Aber: Wir haben das diverse Male diskutiert. Wir haben das bei der Steuerstrategie diskutiert. Wir haben es in der Anhörung diskutiert. Es wurde deutlich abgelehnt. Es ist für uns völlig unverständlich, weshalb der Regierungsrat fragt und dann, obwohl er ganz klare Signale dagegen hat, es gleichwohl durchzieht. Daher sind wir der Meinung: Wenn so klare Verhältnisse herrschen, muss man das einfach auch einmal ablehnen. Wir sind der Meinung, dass der Regierungsrat hier auf das Parlament, auf die Mehrheiten hören soll. Darum werden wir hier – obwohl wir inhaltlich anderer Meinung sind – ablehnen.

Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen: Obwohl es nach dem Votum von Grossrat Uriel Seibert in die richtige Richtung gehen sollte, möchte ich vor allem die Ratslinke auffordern: Haben Sie Erbarmen, vor allem mit Grossrätin Carol Demarmels. Sie hat gemäss eigener Aussage kein Vermögen, sondern nur ein Grundstück. Es wäre überrissen, wenn sie dann dereinst noch mehr Grundstückgewinnsteuer bezahlen müsste. [*Heiterkeit*]

Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte: Der Regierungsrat hält aus heutiger Sicht – also zumindest zum heutigen Zeitpunkt – an dieser Massnahme fest. Sie kommt aus der Steuerstrategie und

wird jetzt entschieden. Dann haben Sie es einmal entschieden. Diese Steuer stellt eine Möglichkeit zur Gegenfinanzierung dar. Es ist ein Leitsatz. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, weil der Grosse Rat ja betreffend dem moderaten Kinderabzug dem Regierungsrat nicht gefolgt ist, können Sie das jetzt nochmals diskutieren. Im interkantonalen Vergleich – berücksichtigen Sie bitte diesen Umstand und diese Tatsache – verfügt der Kanton Aargau über eine äusserst moderate Grundstückgewinnsteuer. Sie beträgt ab dem 25. Besitzjahr lediglich noch 5 Prozent des Gewinns. Im Sinne einer Angleichung an die Steuern der Nachbarkantone lässt sich aus Sicht des Regierungsrats eine Erhöhung auf 10 Prozent insbesondere bei längerer Besitzdauer rechtfertigen. Auch mit der vorgesehenen, massvollen Erhöhung wird sich der Kanton Aargau noch bei den günstigen Kantonen einordnen. Da es sich bei der Grundstückgewinnsteuer an eine Angleichung an die Kantone handelt, kann davon ausgegangen werden, dass daraus grundsätzlich auch keine Auswirkungen wie zum Beispiel Wanderungsbewegungen entstehen würden. Vor diesem Hintergrund begründe ich das Festhalten des Regierungsrats an diese Bestimmung – zumindest aus heutiger Sicht.

Abstimmung

Für den Eventualantrag VWA (Beibehaltung geltendes Recht)	88 Stimmen
Für die Fassung "Entwurf gemäss Botschaft"	47 Stimmen

Somit hat der Eventualantrag VWA (Beibehaltung geltendes Recht) obsiegt.

II. (keine Fremdänderungen), III. (keine Fremdaufhebungen), IV. Inkrafttreten Zustimmung

Es liegt ein Eventualantrag der VWA vor. Der Antrag deckt sich mit dem Antrag von Silvan Hilfiker, Jonen: "Die §§ 42 Abs. 1^{bis}, 43 Abs. 1 und 3, 57 Abs. 4 und 5 sowie 109 Abs. 1 treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft."

Andy Steinacher, Schupfart, stellt namens der SVP-Fraktion, folgenden abweichenden Antrag: "... auf den 1. Januar 2027 in Kraft."

Andy Steinacher, SVP, Schupfart: Wir stellen hier den Antrag auf 2027. Damit würden die Gemeinden mehr Zeit haben, sich zu orientieren. Wenn Sie also schon irgendeinem Antrag zustimmen, dann bitte für 2027.

Dr. Markus Dieth, Landammann, Die Mitte: Wenn wir nur von der Steuergesetzrevision 2027 sprechen, dann sehen wir ja mit unserer Planung eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2027 vor.

Abstimmung

Für den 1. Januar 2026	34 Stimmen
Für den 1. Januar 2027	97 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Somit hat der Antrag Steinacher obsiegt.

Abstimmungen (vgl. Beilage zur Kommissionssynopse)

Antrag 1 (Umsetzungspaket 1) wird in der Schlussabstimmung mit 93 gegen 39 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 (neu) (Umsetzungspaket 2) wird in der Gesamtabstimmung mit 94 gegen 39 Stimmen gutgeheissen.

Antrag "auf eine dritte Beratung": Das Quorum gemäss § 33 Abs. 5 GVG beträgt zwei Drittel der Anwesenden)

Die Präsenzaufnahme ergibt 135 Anwesende. Das Quorum beträgt 90 Stimmen.
Der Antrag auf eine dritte Beratung erhält 58 Ja-Stimmen. Das Quorum von 90 wurde nicht erreicht.
Der Antrag ist abgelehnt.

Antrag 3 (vormals Antrag 2 gemäss Botschaft "vorzeitige Inkraftsetzung") wird in der Abstimmung mit 94 gegen 42 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 4 (vormals Antrag 3 gemäss Botschaft "Abschreibung Vorstösse")
Hinweis zum Antrag des Regierungsrats: "(22.149) Postulat der Fraktion Die Mitte (Sprecherin Maya Bally, Hendschiken) vom 14. Juni 2022 betreffend Kompensation für natürliche Steuerpflichtige durch Mehreinnahmen Eigenmietwertbesteuerung/Schätzungswesen" wurde bereits als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

Antrag 4 wird in der Abstimmung mit 135 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal: Wir möchten der Bevölkerung ihre Stimme zurückgeben und ergreifen hiermit das Behördenreferendum. Auf dem internationalen Parkett hat man klar erkannt: Wir müssen zurückfinden zu einer Besteuerung jenseits des zerstörerischen Steuerwettkampfs. Nachdem sich die Schweiz bereits kürzlich der internationalen Mindestbesteuerung für Unternehmen beugen musste, sollen international nun weitere Massnahmen ergriffen werden. Die Diskussionen um eine Mindeststeuer bei Vermögen laufen heiss. Zur Debatte steht bei den G20 ein Vermögenssteuersatz von 2 Prozent für Milliardärinnen und Milliardäre und wir diskutieren über Vermögenssteuersätze im unteren Promillebereich und über kleine Häppchen, die man den Familien vor die Füsse wirft, um zu vertuschen, wo die Millionenbeträge hinfließen. Das können und wollen wir nicht hinnehmen. Wenn es nach uns geht, sieht eine faire Besteuerung anders aus. Der Blick in die Forschung und die internationalen Diskussionen geben uns da recht und leider nicht der Mehrheit des Grossen Rats. In diesem Sinne möchten wir hiermit das Behördenreferendum ergreifen und der Bevölkerung – insbesondere all jenen, die nicht von dieser Revision profitieren oder gar mit einer Mehrbelastung konfrontiert sind – ihre Stimme zurückgeben. Lassen Sie uns die Menschen entscheiden, wohin die Mehreinnahmen des Schätzungswesens fließen sollen. Sollen die fünf Reichsten im Kanton Aargau wirklich gleich viel erhalten wie die Familien mit 100'000 Kindern? Sollen rund 80 Prozent des Geldes an nur einen Drittel der Bevölkerung gehen? Sollen Pensionierte mit Eigentumswohnungen ohne Vermögen eine Mehrbelastung erfahren? Ist das der Wille der Aargauer Bevölkerung? Ich bin überzeugt: nein. Lassen Sie es uns herausfinden.

Vorsitzende: Namens der SP beantragt Carol Demarmels, Obersiggenthal, hinsichtlich Umsetzungspaket 1 das Behördenreferendum (Quorum 35 Stimmen) zu ergreifen.

Abstimmung

Das Behördenreferendum wird mit 42 Ja-Stimmen unterstützt und somit ergriffen.

Beschluss

1.

Der Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) (Massnahmen 1. Umsetzungspaket) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) (Massnahmen 2. Umsetzungspaket) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) wird die Änderung des Steuergesetzes (StG) vorzeitig auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

4.

Folgende parlamentarische Vorstösse werden als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (22.143) Postulat der Fraktionen der FDP (Sprecher Silvan Hilfiker, Oberlunkhofen) und der SVP vom 14. Juni 2022 betreffend Steuersenkung für natürliche Personen
- (22.340) Motion Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen (Sprecherin), und Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 22. November 2022 betreffend Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Kinderdrittbetreuungskosten; Umwandlung in ein Postulat

Behördenreferendum

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 wird mittels Behördenreferendum gemäss § 62 lit. b der Kantonsverfassung der Volksabstimmung unterstellt.

Vorsitzende: Wir machen Mittagspause. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

Schluss: 12:32 Uhr